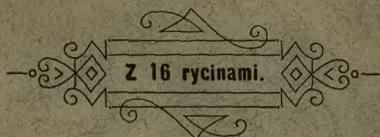


57 J.
2251
EDWARD JANCZEWSKI.

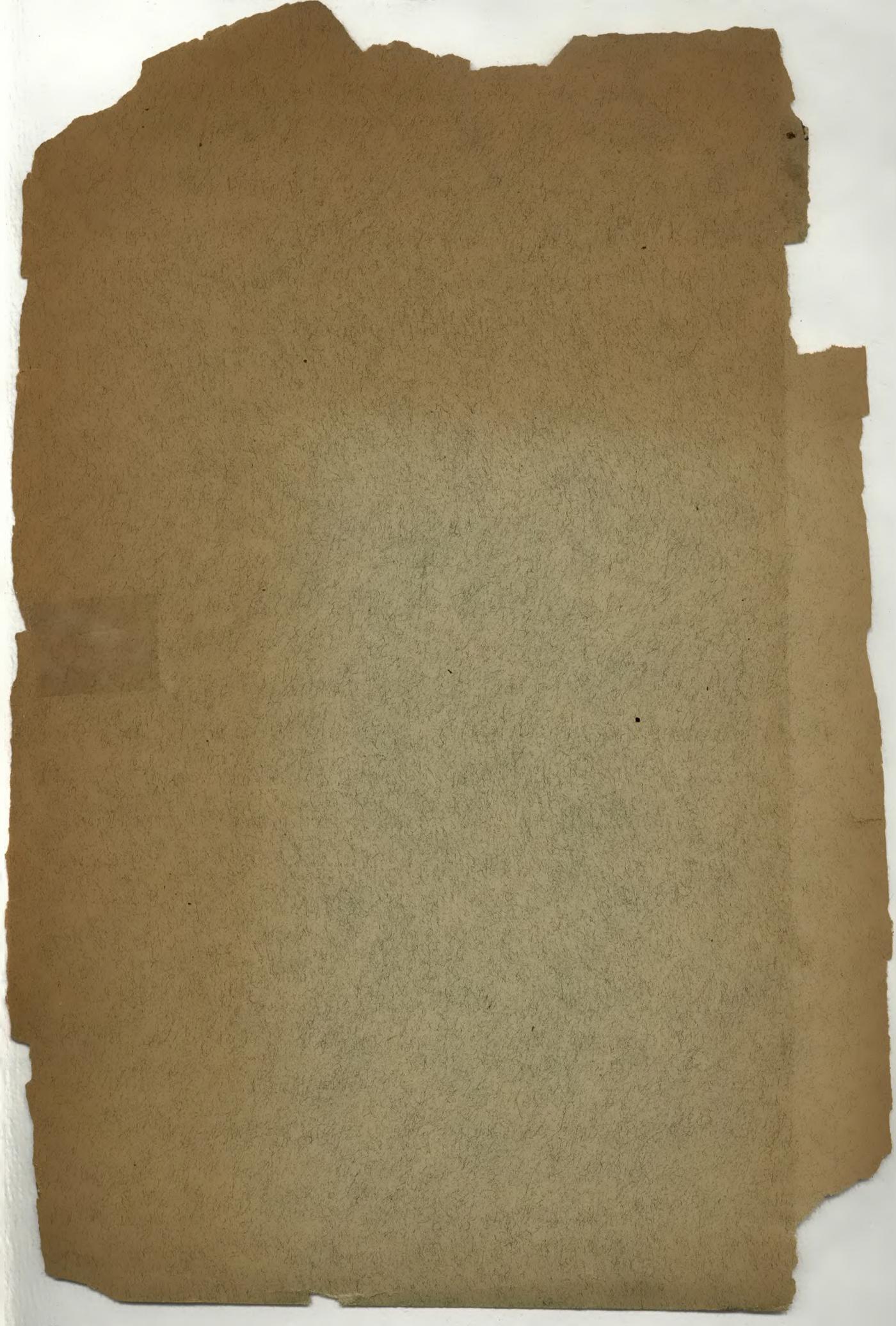
DWUPOSTACIOWOŚĆ GRUSZEK



W KRAKOWIE,

W DRUKARNI „CZASU“ FR. KLUCZYCKIEGO I SPÓŁKI
pod zarządem Józefa Łakocińskiego.

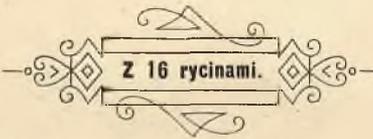
1899.



EDWARD JANCZEWSKI.

DWUPOSTACIOWOŚĆ GRUSZEK

11.837 4.
XII



W KRAKOWIE,
W DRUKARNI „CZASU“ FR. KLUCZYCKIEGO I SPÓŁKI
pod zarządem Józefa Łakocińskiego.
1899.

Osobna ołbitka z „Ogrodnictwa“ z miesiąca Stycznia i Lutego 1899 r.



31

2011-03-08

B2 57006
643 053 III

C-2237

NAKŁADEM AUTORA.

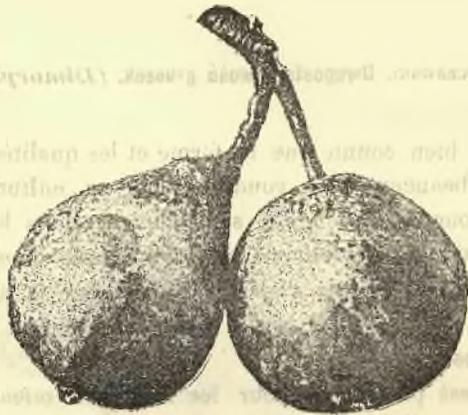
52. — E. JANCZEWSKI. Dwupostaciowość gruszek. (*Dimorphisme de la poire*).

Il est bien connu que la forme et les qualités de la poire dépendent beaucoup des conditions de sa culture. Le fruit et son pédoncule s'allongent sensiblement dans le climat humide et froid, et deviennent plus ramassés dans un climat meilleur. La physiologie végétale nous donne la raison de ces variations, car la fleur et le fruit représentent un rameau métamorphosé.

Ce n'est pas le cas pour les fruits du même arbre qui, malgré les conditions extérieures identiques, présentent souvent deux formes si distinctes qu'on les croirait appartenir à des variétés totalement différentes. Ce dimorphisme inné n'a pas encore trouvé son explication, pas même de la part de J. Decaisne, l'illustre monographe du genre poirier. Pour démontrer sa cause, il faut remonter à la floraison du poirier.

Son inflorescence est un corymbe, simple en général et composé de plusieurs fleurs entièrement semblables dans la même variété. A part la fleur terminale qui s'épanouit la dernière, toutes les autres sont latérales. C'est cette différence dans la situation de la fleur qui est décisive pour la forme de son fruit.

La poire d'origine latérale est toujours plus ramassée et plus précoce; son pédoncule, renflé à l'extrémité, se détache aisément de la bourse (axe du corymbe) lorsque le fruit approche de la maturité. Si la poire est d'origine terminale, elle a une forme plus allongée et un poids généralement moindre; son pédoncule, ordinairement court, continue immédiatement la bourse, sans présenter de limite appréciable, et se brise avec elle ou avec toute la lambourde, si la récolte des fruits du même arbre se fait en une fois. Pour l'en détacher, une certaine vigueur est indispensable, même au moment où la poire est mûre pour la consommation.



Beurré Henri Courcelle. Bourse portant deux fruits, dont l'un provient d'une fleur latérale, et l'autre de la terminale. — La bourse, dont celui-ci est la continuation, porte des cicatrices laissées par les fleurs avortées. Réduction à $\frac{1}{2}$ de la grandeur naturelle, en diamètre. D'après une photographie de M. le prof. Olszewski.

La différence de la situation du fruit dans le trochet, ainsi que de son attache à la bourse, pourrait faire supposer que son dimorphisme résulte d'une nutrition inégale des fruits terminaux et latéraux; cette supposition ne peut cependant être acceptée, car elle est en désaccord avec des faits dûment constatés. Il faut, au contraire, admettre ici un dimorphisme de la fleur elle-même, occulte pour ainsi dire, concernant un seul des organes floraux — l'ovaire. En effet sitôt les pétales tombés et le fruit noué, il porte déjà l'empreinte de son origine, que trahissent et sa forme et son pédoncule. Pendant sa croissance ultérieure, la jeune poire n'accroît pas le caractère de fruit terminal ou latéral et tend plutôt à le rendre moins tranché, surtout dans la dernière quinzaine de son développement.

Nous ne saurions affirmer que toutes les variétés de poires présentent le dimorphisme en question, car il faudrait pour cela étudier des collections plus vastes que les nôtres. Toutefois ce dimorphisme peut être faiblement accentué dans les poires très allongées (*de Curé*) ou très courtes, aplaties (*Olivier de Serres*), bien apparent dans d'autres (*les Doyennés*) et exagéré dans quelques-unes. Les fruits terminaux ne composent pas plus de 10^o/_o de la récolte, et sont rarement plus nombreux, jusqu'à 45^o/_o (*Beurré Diel*). Ils sont aussi ordinairement plus légers, de 10^o/_o environ, que les latéraux, quelquefois même plus pesants (*Truitée, Beurré Sterkmans*), tiennent mieux à l'arbre et exigent une récolte plus tardive, de huit à quinze jours, pour atteindre leur développement complet.

Kokolwiek był zmuszony do określenia owocu, zwłaszcza gruszki, z nadesłanego okazu pojedynczego, chociażby wykształconego normalnie, ten często się spotykał z wielkimi wątpliwościami i winę tego przypisywał niedokładności sztucznych modeli, lub też rycin w niemieckich dziełach pomologicznych. I w wielu wypadkach miał słuszną zupełną, skoro ogromna Pamiątka z Kongresu bywa przedstawiana jako mała gruszka, mniejsza nawet niż Bera Kapiomonta²⁾, a Józefinka lub Bera Milleta jako duże³⁾. Wprawdzie opisy odmian bywają zwykle lepsze niż ryciny, ale żaden pomolog nie może określenia od nich zaczynać; aby czasu nie tracić, patrzy najprzód na tablicę i szuka w niej podobieństwa.

Jednakże i hodowca nieraz poznać nie może owocu wyhodowanego w innym klimacie lub innych warunkach, bo się zmienia jego postać, zabarwienie, a naturalnie i wielkość. Przekonałem się o tem przed laty dwudziestu, porównyując Bonkretę Wiliamsa w Paryżu i na Żmujdzi. Dostrzegłem wówczas, że w klimacie cieplejszym skraca się sam owoc i ogonek, ordzawienie występuje silniej, a rumieniec słabiej. Podobne różnice zachodzą pomiędzy owocami zebranymi na karłach korzystających z ogrzanej ziemi lub muru, a urosłymi na drzewach piennych.

Morfologia i fizjologia roślin wyjaśniają te fakta w zupełności. Jak kwiat cały, tak też i owoc, jest przeobrażonym pędem czyli lato-roślą; skoro ta ostatnia wyciąga się od wilgoci i chłodu, a grubieje i skręca w powietrzu cieplejszem i suchszem, przy jednostajnych warunkach oświetlenia, to i owoc temu samemu prawu ulegać musi, być krótszym na południu, dłuższym na północy. Ordzawienie, czyli powlekanie się tkanką korkową, ochrania owoc od nadmiernej transpiracyi; będzie ono silniejszym na karłach, w lata ciepłe i suche, oraz w klimacie południowym, niż na drzewach piennych, w lata wilgotne i w klimacie północnym. Rumieniec zależy wyłącznie od światła i występuje już na małych zawiązkach, ginąc nieraz na wykształconym owocu (Bera Liegela). Wskutek tego, owoce większe bywają często mniej rumiane, niż drobniejsze. Na północy, ich rumieniec jest

¹⁾ Wszystkie ryciny, prócz fig. 3, przedstawiają owoce zmniejszone do $\frac{2}{3}$ w linii, i są wykonane w zakładzie Trzemeskiego we Lwowie, podług zdjęć fotograficznych Prof. Olszewskiego.

²⁾ *Goethe, Degenkoll und Mertens. Die wichtigsten deutschen Kernobstsorten 1894.*

³⁾ *Lauche. Deutsche Pomologie. 1882—1883.*

mocniejszym, chociaż sądzimy powszechnie, że słońca jest więcej na południu. Tymczasem zapominamy, że dzień jest znacznie dłuższy na północy, a więc i insolacja owocu dokładniejsza. Dla tej to przyczyny, kwiaty są świetniej zabarwione w Szwecji niż we Francji. Że zaś owoce z drzew piennych bywają bardziej rumiane niż z karłów w tym samym ogrodzie, pojmiemy to łatwo, zważywszy, że są mniej dorodne, a przede wszystkim otrzymują promienie światła nie osłabione przez dolne, mniej przejrzyste warstwy powietrza.

Samo żywienie wywiera wpływ niemały na postać owocu, który jest z reguły grubszy, pękatszy niż młody zawiązek. Jeżeli więc owoc będzie niedokształcony, czyli niedorostek, to jego postać może być pozbawiona cechy odmianie właściwej. Za przykład tego niech posłuży Bera Hardenponta, której owoc u nas nie posiada swej charakterystycznej, pigwowej postaci.

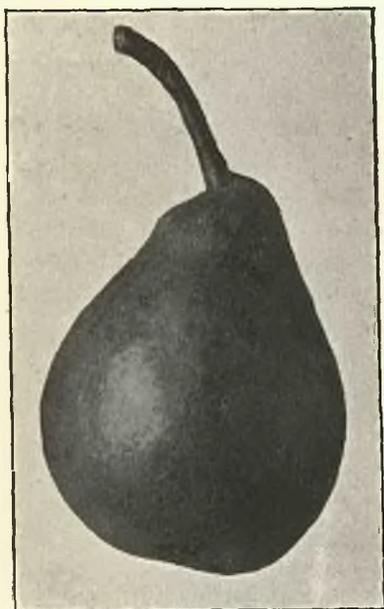


Fig. 1. Kolmarka.
Owoc boczny, z drzewa piennego.

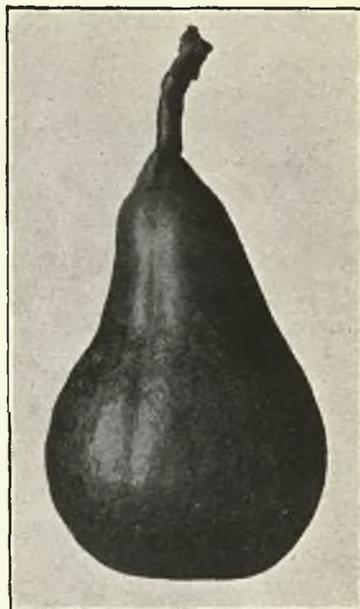


Fig. 2. Kolmarka.
Owoc szczytowy z kawałkiem saski
z tegoż drzewa.

Nie trzeba jednak sądzić, że wszystkie owoce jednego drzewa, jednostajnie odżywiane, oświetlane i ogrzane, muszą być do siebie zupełnie podobne. Mogłyby przecież znaleźć się jakieś warunki wewnętrzne, przyrodzone, któreby na postać owocu oddziaływały i tłamały, dla czego, podług rycin i opisów w dziełach pomologicznych, niektóre gruszki odznaczają się zmiennością postaci i przedstawiają dwa typy odmienne.

Sterkmanka (*Beurré Sterkmans* = *Belle Alliance*) była pierwszą odmianą, która przed kilkunastoma laty uderzyła mnie dwupostacio-

wością swoich owoców. Prévost tak ją opisuje w r. 1850: „*Fruit moyen ou gros, court, turbiné pyriforme, obtus, très large vers l'oeil, ou en cône tronqué, un peu bosselé ou ventru vers le milieu de sa hauteur*“¹⁾. Lauche zaś mówi: „*Mittelgrosse... bauchigbirnförmige, bisweilen kreiselförmige Frucht*“²⁾. Wreszcie skorowidz francuski: „*Fruit assez gros, ordinairement turbiné ventru, parfois plus allongé...*“³⁾.

Przed laty trzema zauważyłem rzecz podobną w Kolmarce (*Passe Colmar*), zacząłem badać jej przyczynę, aż dopiero w roku obecnym doszedłem do ostatecznego rozwiązania zagadki, o co się nawet tak gruntowny badacz morfologii i klasyfikacji gruszek, jak Decaisne, wcale nie pokusił. Mówi on wprawdzie: „*On sait toutefois que la longueur de la queue varie un peu suivant la place que la fleur occupe sur le corymbe, et que chez quelques variétés, les Williams et la poire des Invalides, par exemple, on voit sur le même arbre des poires munies*



Fig. 3. *Pyrus glabra*. Bukiet kwiatowy, podług Decaisne'a.

d'un pédoncule relativement grêle et allongé, et d'autres, au contraire, à queue courte et charnue“⁴⁾, ale nie wspomina wcale ani o kształcie owocu samego, ani też o stosunku pomiędzy stanowiskiem owocu w kwiatostanie a jego ogonkiem. Tymczasem, to stanowisko szczytowe lub boczne rozstrzyga o postaci owocu i jego ogonka (Fig. 1 i 2); aby to zrozumieć, musiny zwrócić się do tych organów, które owocom dają początek.

¹⁾ Pomologie de la Seine inferieure 6 Ser. str. 199.

²⁾ L. c. Birnen 1883. II. Nr. 63.

³⁾ Guide pratique de l'amateur des fruits (Simon-Louis frères) II wydanie 1895 str. 51.

⁴⁾ Decaisne. Jardin fruitier du Muséum. T. I. Introduction, organographie. 1871—1872 str. 46.

Kwiaty gruszkowe są zebrane w bukiety, zwane baldaszkogronami, i siedzą na wspólnym trzonie, czyli osi (Fig. 3). Jest ich tam pospolicie 7 do 10. Z pomiędzy nich, jeden stanowi ciąg dalszy tego trzonu, gdy inne siedzą na nim z boków. Pierwszy nazwiemy kwiatem szczytowym, inne zaś bocznymi. Liczba kwiatów nieraz dochodzi kilkunastu, bądź przez to, że tuż pod kwiatami najniższymi, dolnymi, wyrasta po drugim, dodatkowym (Dziekanka zimowa), bądź też, że na szypułkach kwiatów dolnych siedzą, w pewnej wysokości, po dwa lub po jednym kwiatku dodatkowym (Bera Liegela).

W bukiecie, kwiat dolny otwiera się pierwszy, za nim idzie następny, a szczytowy na ostatku (Fig. 3). Jeżeli są kwiaty dodatkowe, to się otwierają jeszcze później. Wprawdzie podług Decaisne'a kwiat szczytowy ma się otwierać wcześniej od innych, ale jest to chyba omyłką, skoro temu przeczą własne jego ryciny, mianowicie jedna odnosząca się do gruszki (*Epargne*¹⁾), a druga powyżej powtórzona.

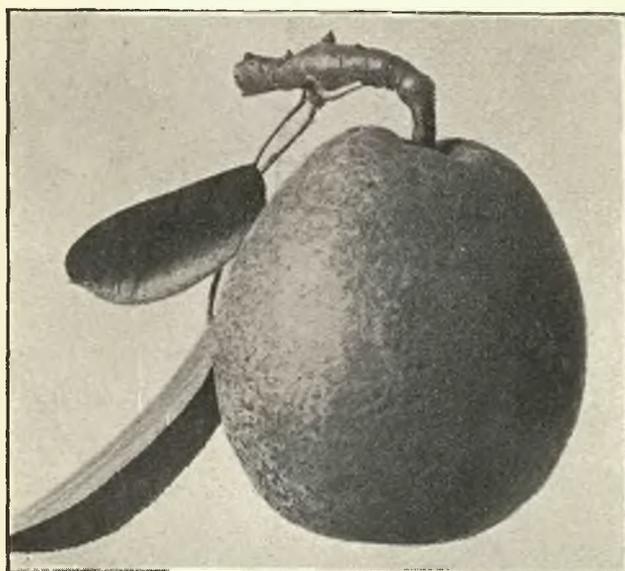


Fig. 4. Dziekanka zimowa. Owoc boczny z całą strzałką, ze stożka uwłaszczonego.

Po dniach kilku, korona kwiatów zapylnych opada lub zasycha, zawiązki rosnąć zaczynają. Jedne z nich niebawem opadną, gdy drugie zatracą swą kosmaczną i dadzą obietnicę owocu. Jeśli kilka już gładkich zostanie w bukiecie, to pożywienia dla wszystkich nie starczy, skoro ma to być owoc duży; jeden zwykle weźmie górę, gdy inne później opadną. To też tylko drobne owoce siedzą bukietami, jak Szara dobra, Józefinka i t. p.

Ponieważ, z reguły, dolny kwiat rozwija się najwcześniej, więc w warunkach sprzyjających powinien najrychlej wytworzyć związek,

¹⁾ L. c. str. 32, Tab. A. fig. 11.

który przytłumi sąsiednie, nieco młodsze, i rozwinie się w owoc najgrubszy, największy i najprędzej dojrzewający. Skoro kwiat szczytowy jest ostatnim w bukiecie, to owoc od niego pochodzący powinien być mniejszym, chudszy i późniejszym. Zobaczymy poniżej, że to prawo fizjologiczne sprawdza się niemal we wszystkich szczegółach.

W rzeczywistości, liczba owoców bocznych tak dalece przeważa nad szczytowymi, że te ostatnie za wyjątki uważać musimy. Jeżeli zdarza się inaczej, i procent szczytowych dochodzi niekiedy 45 (Bera Diela), to musimy uważać ich wierzchołkowe stanowisko za dostateczną w pewnych wypadkach kompensatę ich późniejszego rozwoju.

Stanowisko w bukiecie decyduje o różnicy nader wybitnej pomiędzy ogonkiem owocu szczytowego a bocznego. W pierwszym, ogonek jest dalszym ciągiem trzonu czyli sakwy (*bourse*), i niezem się od niej nie odgranicza i nie odznacza (fig. 5); z tego powodu, przy zrywaniu wszystkich owoców wspólnie, ze szczytowym odłamuje się nie sam tylko ogonek, ale zawsze i kawałek sakwy z bliznami po kwiatach bocznych, albo też i cała nawet ulistniona strzałka (*lambourde*). W drugim, koniec ogonka jest mniej lub więcej zgrubiał przy swem złączeniu z sakwą (fig. 4) i odskakuje w tym miejscu nader łatwo, skoro owoc zbliża się do dojrzałości, bądź pod jego własnym ciężarem, bądź przy lekkim podniesieniu. W owocu szczytowym, musimy uznać za ogonek właściwy tę tylko część, która odsuwa owoc od sakwy noszącej blizny po opadłych kwiatach bocznych; będzie ona niemal zawsze krótszą od ogonka owocu bocznego.

Ale nie o samem tylko przyczepieniu owocu decyduje jego stanowisko w bukiecie. Owszem, rozstrzyga ono o jego kształcie i jest przyczyną tej dwupostaciowości gruszek, którą nie we wszystkich jednak znalazłem odmianach i nie w równym bynajmniej stopniu.

Wyjaśnwszy jej przyczynę, muszę bliżej nad samą dwupostaciowością się zastanowić i wykazać, jak się ona w różnych typach gruszek objawia i jakie skutki pociąga. Ryciny załączone będą istotnymi doku-

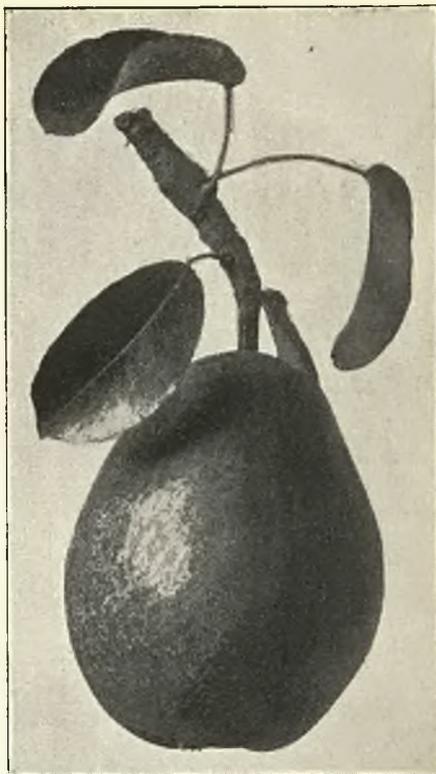


Fig. 5. Dziekanka zimowa.
Owoc szczytowy z całą strzałką, z tegoż stożka.

mentami, ponieważ przedstawiają nie jakieś owoce wybrane co do wielkości lub postaci, lecz owszem średnie, tak pod jednym jak i drugim względem.

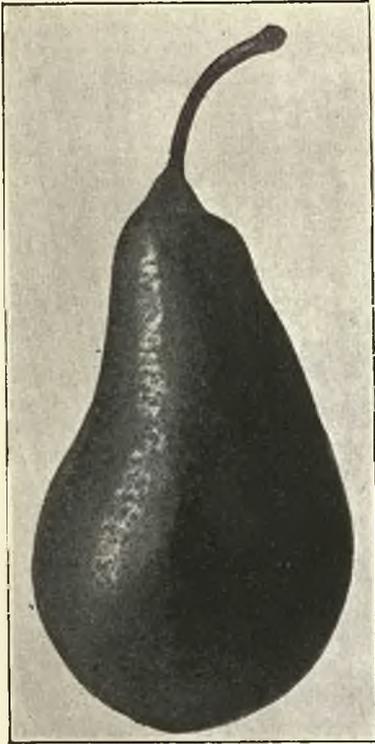


Fig. 6. Plebanka.
Owoc boczny, z drzewa piennego.

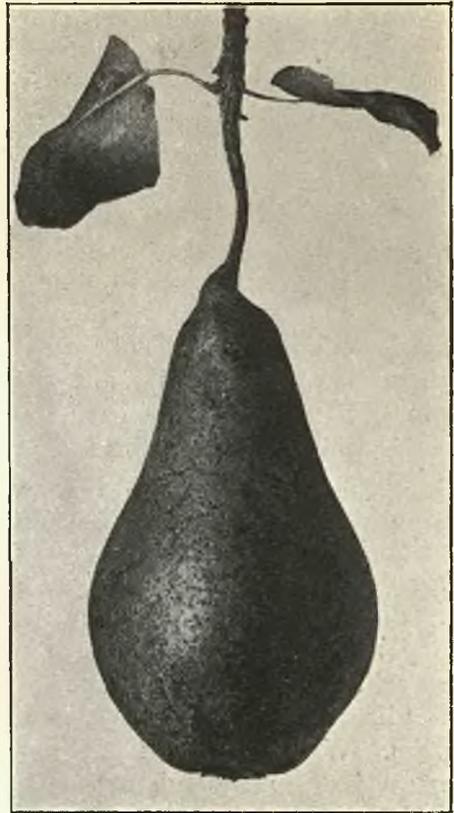


Fig. 7. Plebanka.
Owoc szczytowy ze strzałką, z tegoż drzewa.

Plebanka (*de Curé*) jest gruszką pospolicie bardzo długą, z wyraźną niekiedy brózdą podłużną (fig. 6). Pomędzy jej owocami na drzewie piennem Prof. Witkowskiego, znalazło się kilka odsetek szczytowych, mniejszych niż boczne, bardziej wąskich i symetrycznych (fig. 7).

Pstrągówka (*Truitée*) przedstawia się jako stożek ucięty, wyokrąglony i czasem opatrzony brózdą podłużną (fig. 8). Z owoców drzewa piennego Prof. Witkowskiego, zaledwie parę odsetek znalazło się szczytowych, ale tak innych niż normalne, że nie wahamy się pstrągówkę zaliczyć do odmian najbardziej dwupostaciowych. Owoc szczytowy (fig. 9) zbliża się niemal postacią do walca i jest często przewężony nad gniazdem nasiennem; jego ogonek właściwy jest

bardzo krótki. Długość owocu szczytowego zwykle jest półtora razy większą, niż bocznego, a waga średnia — wyższą ¹⁾.

Żołnierz (*Soldat laboureur*) ma owoc t. z. gruszkowaty (fig. 10). Szczytowe są mniejsze, węższe i zwykle mniej symetryczne z powodu mięsistego wyrostka przy ogonku (fig. 11); właściwy ogonek jest dość krótki. Waga owoców bocznych na moim stożku wynosiła średnio po 156 gr., szczytowych zaś, stanowiących 8%, liczby ogólnej, po 133 gr.

Napoleonka (*Beurré Napoléon*) ma postać grubo gruszkowatą. Owoce szczytowe są wązko-gruszkowate, a krótki ogonek wychodzi z pagórka. Waga średnia owoców bocznych 115 gr., szczytowych, w ilości 8%, 103 gr.

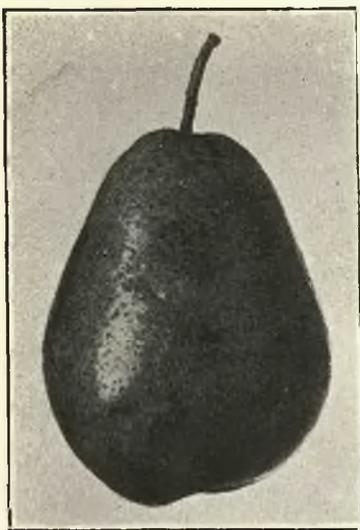


Fig. 8. Pstrągówka.
Owoc boczny, z drzewa piennego.

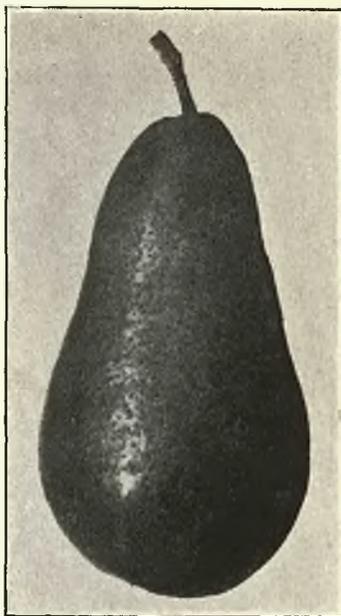


Fig. 9. Pstrągówka.
Owoc szczytowy z kawałeczkiem
sakwy, z drzewa piennego.

Bera Diela (*Beurré Diel*) z karków moich na pigwie jest owocem krótkim i bardzo grubym, nieco gruszkowatym, w szczytowych zaś okazach stosunkowo wyższym, więcej ku ogonkowi zwężonym, bardziej stożkowatym. Na świeczniku i stożku owoców szczytowych było 40 i 45 %, a ważyły niemal tyle co boczne, ponieważ były zbierane o 15 i 10 dni później, i miały czas dorównać im wielkością i ciężarem.

K o l m a r k a (*Passé Colmar*) jest owocem niesymetrycznie gruszkowatym; ogonek tu wyrasta z wązkiej, nierównej płaszczyzny (fig. 1).

¹⁾ Obie te formy owocu pstrągówki są przedstawione na tablicy i opisane w tekście w cytowanym powyżej dziele: *Die wichtigsten deutschen Kernobstsorten*, oczywiście bez wyjaśnienia powodu tej dwupostaciowości.

Owoce szczytowe są znacznie węższe, symetryczniejsze, częściej brózdą podłużną przecięte, i przechodzą tylko stopniowo w krótki ogonek właściwy (Fig. 2). Na drzewie piennem, owoce boczne ważyły średnio po 100 gr., szczytowe zaś, w ilości 18 %, po 90 gr.

Bera Sixa (*Beurré Six*), Baszelierka (*Beurré Bachelier*), Puato (*Nouveau Poiteau*) mało miały owoców szczytowych, nieco mniejszych i węższych niż boczne, ale zresztą podobnych.

Bera biała (*Doyenné blanc*) ma owoc jajowato kulisty, cechujący wszystkie dziekanki (fig. 12). Owoce szczytowe są wyraźnie stożkowate (t. j. chudsze), symetryczniejsze, niekiedy brózdą przedzielone; koło nasady ogonka zwykle znajdują się 2—3 wyrostki mięsiste (fig. 13). Waga średnia owoców bocznych ze stożka 140 gr., szczytowych zaś, w ilości 22 %, 131 gr.

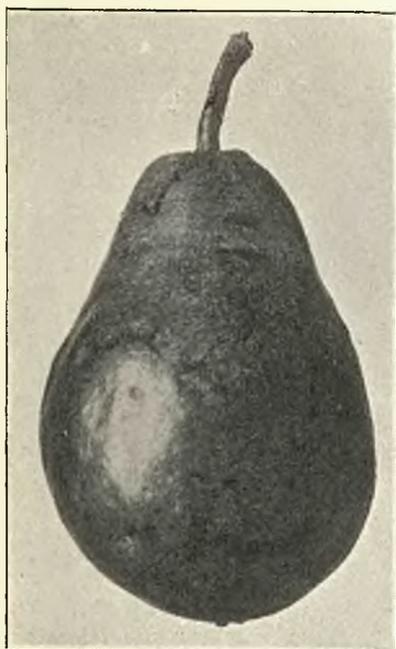


Fig. 10. Żolnierz.
Owoc boczny, ze stożka.

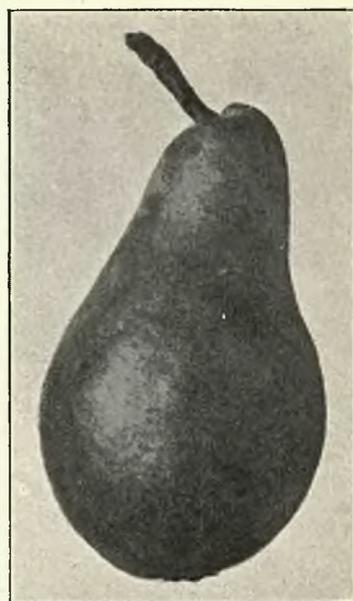


Fig. 11. Żolnierz.
Owoc szczytowy z kawalkiem saskwy,
ze stożka.

Dziekanka zimowa (*Doyenné d'hiver*), dobrze wykształcona, jest jajowato-kulistą (fig. 4). Owoc szczytowy jest natomiast jajowato-stożkowaty, z 2—3 wyrostkami mięsistymi około osady ogonka (fig. 5), niekiedy z brózdą podłużną. Przypomina on zatem niedorostki, lub okazy z klimatu zimnego, nie mające czasu i pożywienia, aby się należycie rozwinać mogły. Na uwłasczonym stożku, owoce boczne ważyły średnio po 230 gr., szczytowe zaś, w ilości 17 %, po 187 gr.

Jaśnie Pańska (*Seigneur d'Espéren*) ma, na karle, postać okrągłą, cokolwiek ku ogonkowi zwężoną (fig. 14). Owoc zaś szczytowy

jest grubo-stożkowaty, przechodzący stopniowo w ogonek. (fig. 15). Zmienność owocu w tej odmianie nie mogła ujść uwagi pomologów,

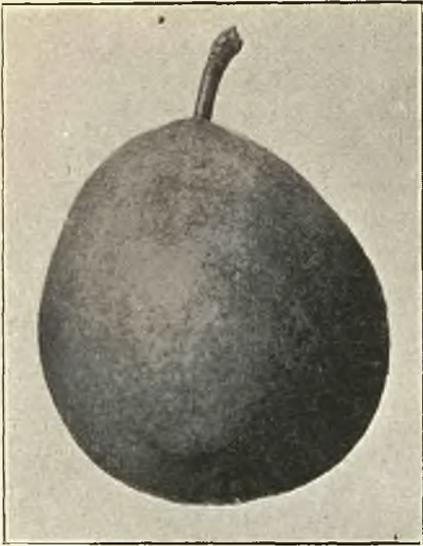


Fig.12. Bera biała.
Owoc boczny, ze stożka.

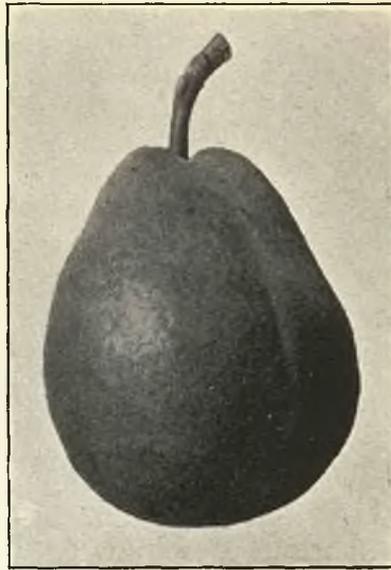


Fig. 13. Bera biała.
Owoc szczytowy z kawałkiem sakwy,
ze stożka.



Fig. 14. Jaśnie pańska.
Owoc boczny, z wrzeciona.

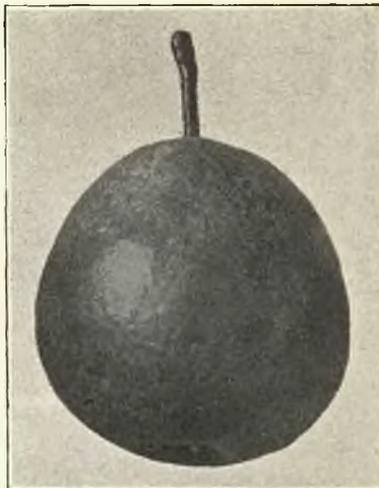


Fig. 15. Jaśnie pańska.
Owoc szczytowy, z wrzeciona.

którzy wspominają o niej przy opisie samej odmiany. Owoce boczne ważyły średnio po 140 gr. szczytowe zaś, w ilości 10 %, po 114 gr.

Kurselka (*Beurré Henri Courcelle*). Para na rycinie przedstawiona (fig. 16) nie potrzebuje żadnego wyjaśnienia. Stożkowaty owoc szczytowy ważył 103 gr., bergamotowaty zaś boczny 113 gr.

W typowych bergamotach, jak Oliwjer (*Olivier de Serres*) i Krasanka (*Passe Crassane*), postać owocu bocznego i szczytowego nie przedstawiała wreszcie żadnej różnicy, a to samo się stosuje i do Józefinki (*Joséphine de Malines*), która do nich nie należy, ale ma również owoc bardziej szeroki niż wysoki.

Z tego przeglądu kilkunastu odmian należących do bardzo różnych typów pokazuje się jasno, że stanowisko kwiatu w bukietcie wywiera zwykle wpływ niemały na postać i wielkość gruszki zeń pochodzącej. Wprawdzie w niektórych typach krańcowych, jak gruszki bardzo



Fig. 16. Kurselka.

Sakwa z dwoma owocami: lewym szczytowym, prawym bocznym.
Ze stożka.

wązkie lub bardzo szerokie, nawet spłaszczone, różnice są nieznaczne lub podrzędne, to w ogóle przecież są one nader wybitne, niekiedy wprost uderzające. Z reguły, owoc szczytowy ma postać bardziej wydłużoną, a wagę mniejszą niż boczny, jakby pochodził z klimatu chłodniejszego lub był gorzej odżywiany. Nieraz jednak, postać jego tak dalece jest różną od normalnej, czyli owocu bocznego, że tego w żaden sposób jakimś niedokształceniem wytłómaczyć nie można; owszem, przypuszczać trzeba, że sam już zawiązek kwiatu szczytowego jest inny niż bocznego. W samym kwiecie niełatwo to sprawdzić z powodu małych rozmiarów zawiązka i jego, nieraz bardzo gęstego omszenia; skoro zawiązek nabrzmiewać zacznie, a zwłaszcza utraci

swój kutner, jego dwupostaciowość będzie już tak wyraźną, jak na gruszcze całkiem wyrosłej.

Wskutek skrajnej dwupostaciowości, owoc szczytowy może być nieco większym i cięższym niż boczny (Pstrągówka, Sterkmanka), co widocznie jest przymiotem wrodzonym w niektórych, acz rzadkich odmianach, i daje się wyjaśnić jego stanowiskiem wierzchołkowym na sakwie i jakimś przywilejem w odżywianiu.

Samo mocniejsze połączenie owocu szczytowego z sakwą, w chwili ogólnego zbioru z drzewa, ma niejaki podobieństwo do łamania się owoców bocznych z całymi strzałkami przy zbiorze przedwczesnym, i wskazuje, że używamy tutaj gwałtu; ale nie możemy zapomnieć, że niemalą w tem gra rolę skrócenie ich właściwego ogonka i sposób przyczepienia do sakwy, który sprawia, że w owocu szczytowym, nawet zupełnie dojrzałym, trzeba użyć pewnej siły, aby odłamać od sakwy ogonek właściwy, nie posiadający końcowego nabrzmienia (fig. 5, 7, 16).

Dla obu tych przyczyn, możemy ze zbiorem gruszek na karłach postępować dwojako. Zbierać wszystkie na raz, odłamując przytem szczytowe z kawałkiem sakwy, albo obrać najprzód owoce boczne, skoro od sakwy łatwo się oddzielają, a przystąpić do zbioru szczytowych dopiero w 10—15 dni później. Rezultaty będą wcale odmienne: w pierwszym razie, owoce szczytowe, jako przedwcześnie zerwane, wyprzedzą boczne w dojrzałości¹⁾ i będą od nich nierównie gorsze, nawet podwędną, jeśli to odmiana zimowa, np. Kolmarka, w drugim zaś razie dojrzeją z niemi prawie współcześnie albo wyraźnie się opóźnią.

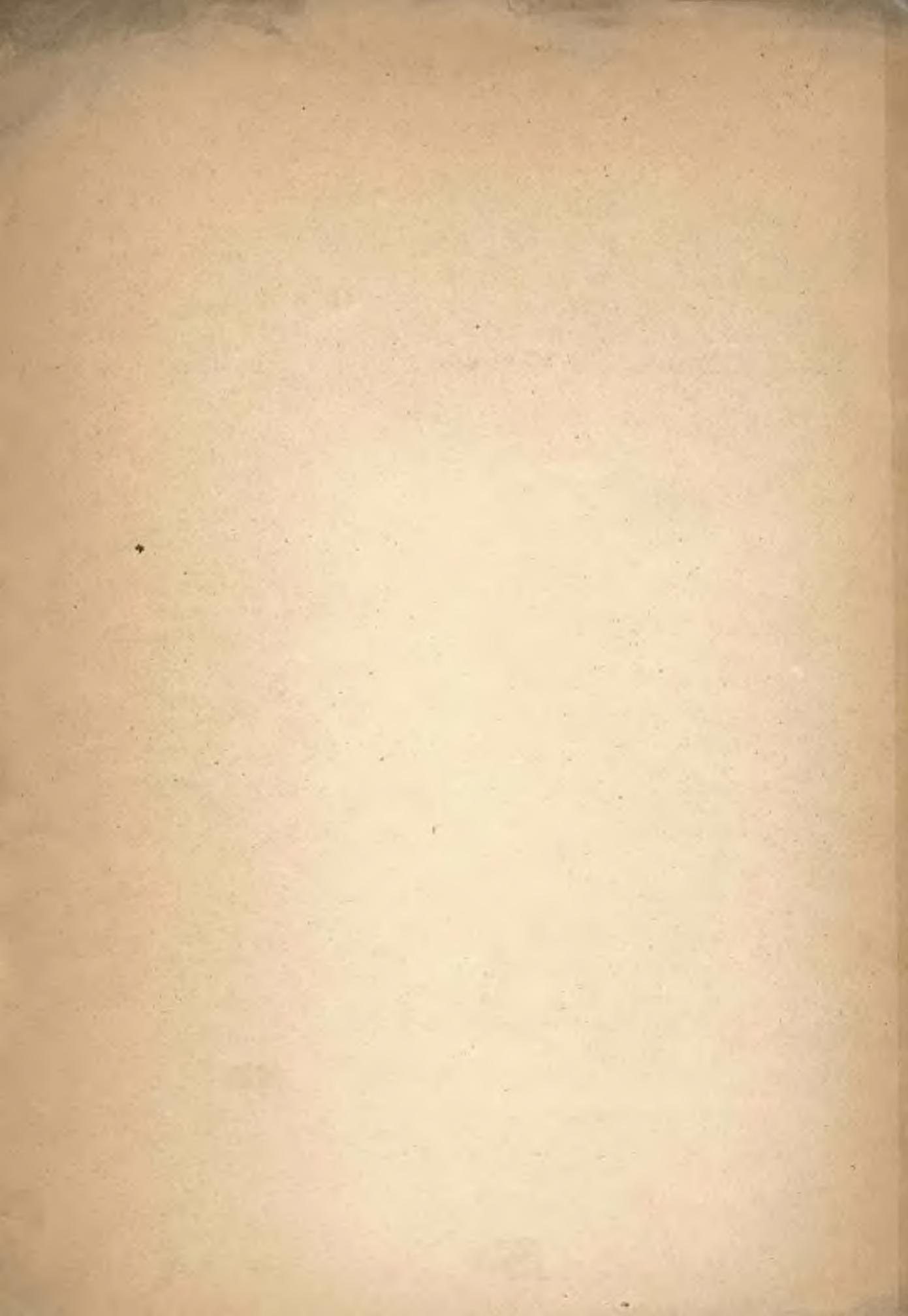
Dla odmian jesiennych, dających znaczną ilość owoców szczytowych, jak Bera Diela, ten drugi sposób zbioru jest zupełnie właściwym i łatwym do wykonania. Owoce na drzewie wiszące urosną mocno przez ten czas dodatkowy i odroczą porę dojrzewania, a nawet przedłużą o dni 10—15; zyskamy więc przez to na wadze owoców i na ich trwałości, a to przecież nie tylko przyjemność, ale i rzetelny zysk ekonomiczny.

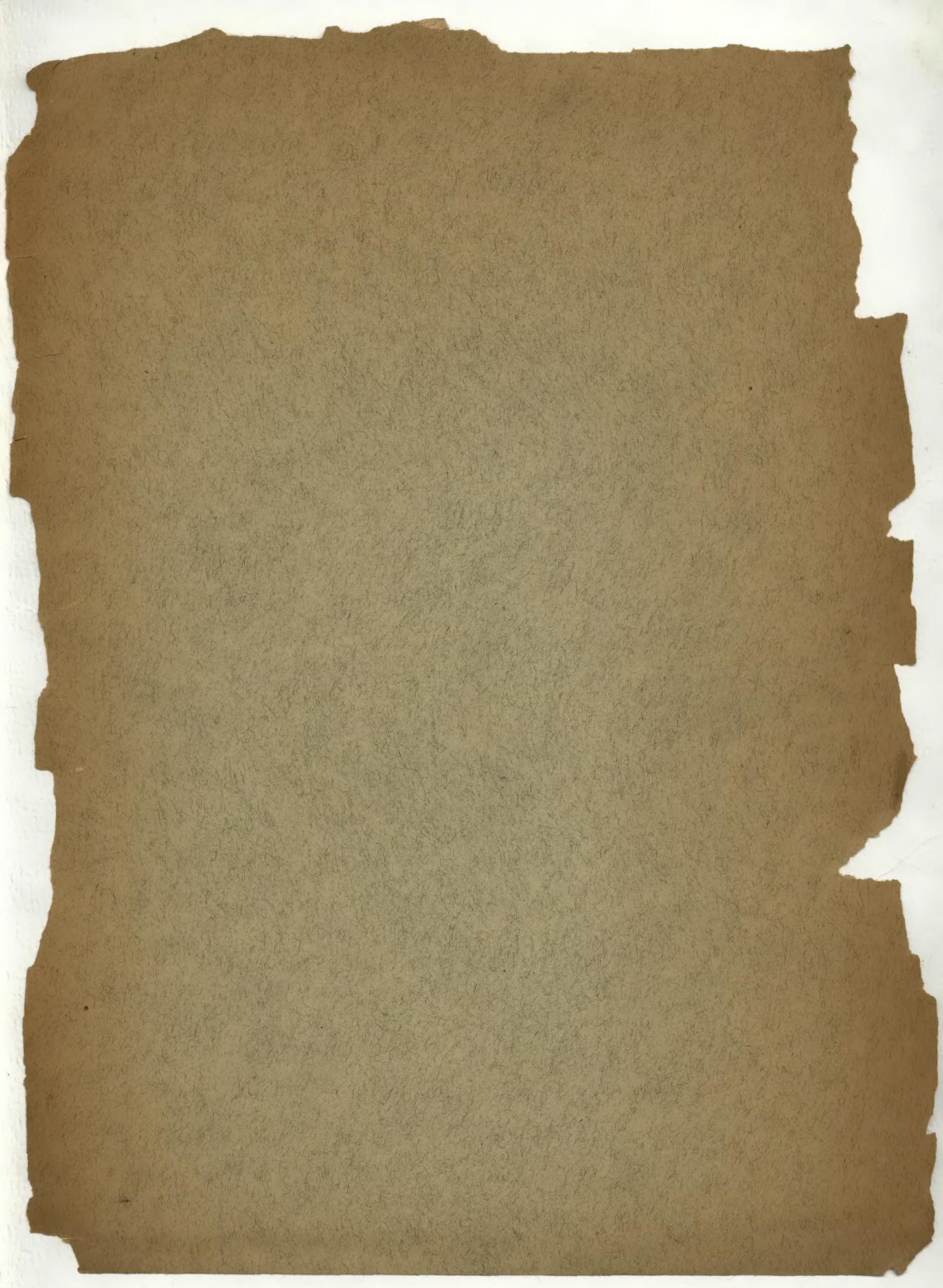
Wreszcie, wypada nam jeszcze zwrócić uwagę na drugi wynik wyłuszczonej spostrzeżeń, mający również swoje znaczenie przy hodowli gruszy karłowych. Otóż, kiedy w końcu czerwca lub w początkach lipca regulujemy ostatecznie plon tegoroczny przez oberwanie nadmiaru zawiązków, powinniśmy w odmianach zimowych, gdzie owoce szczytowe mają wartość podrzędną z powodu niedokształcenia, pozbyć się tych przedewszystkiem, a oszczędzać boczne, chociażby pozornie były cokolwiek mniejsze. Ta operacja będzie miała większą doniosłość dla odmian, które rodzą bukietami i dają spory % owoców szczytowych (Kolmarka, Józefinka, Bergamota Esperena itp.), niż dla innych, wielkoowocowych, gdzie strzałka żywi tylko owoc pojedynczy, nie krzywdzący zatem lepszych swych sąsiadów.

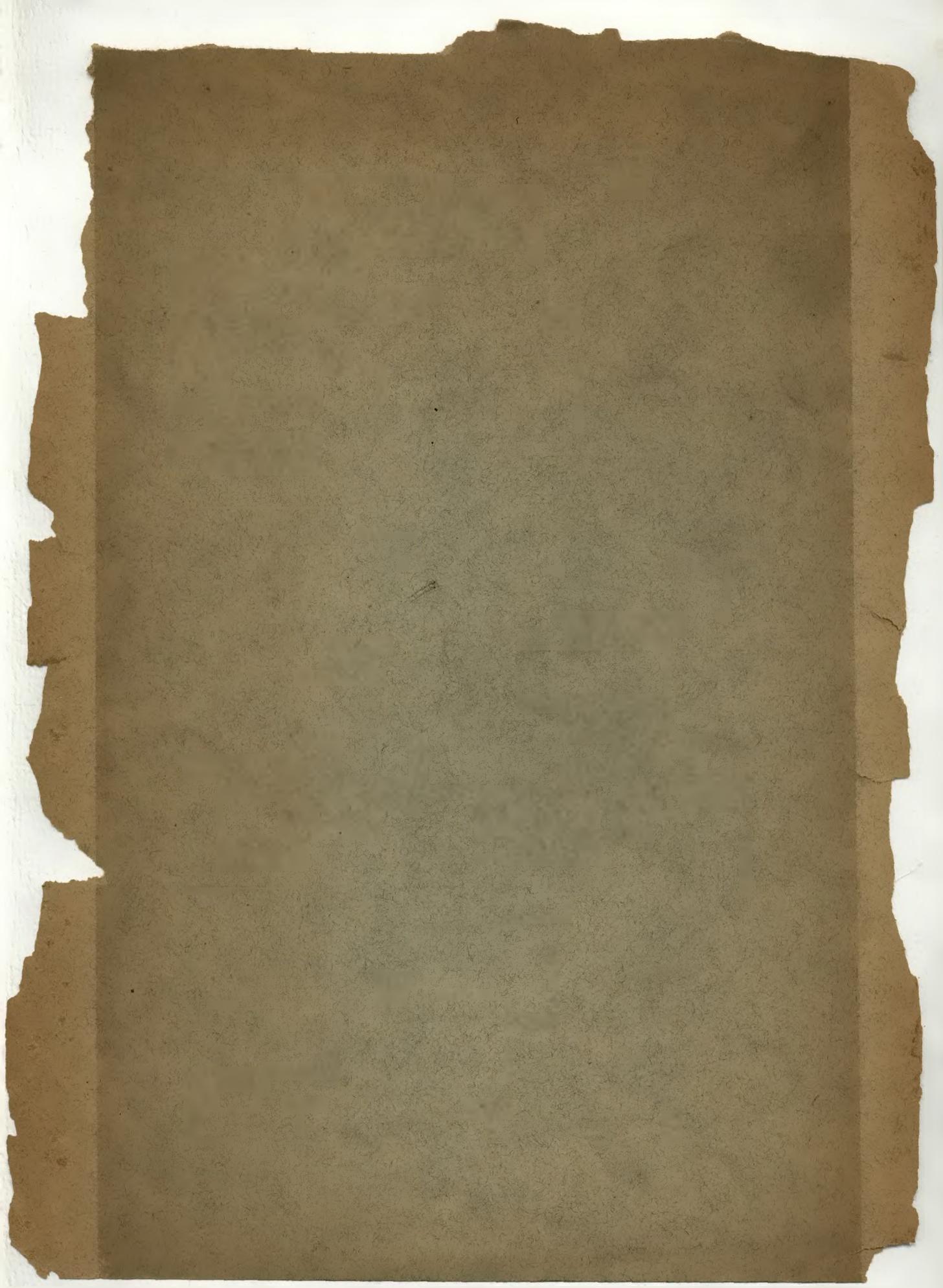
¹⁾ To samo stwierdził prof. Witkowski na Pstrągówce.











7662 R
VII

2223

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

betreffend die

Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte

und

Gesetzentwurf

betreffend die

Errichtung von Rentengütern

samt

Erläuternden Bemerkungen.

AP
LIBR

TOWARZYSTWO
BIBLIOTEKI POLSKIEJ
WE WIEDNIU

Taaffe post.
veransta
Jahre 1892
an
Kost handla
Fülle von
Hort ab
Chul für
Proc.
ja

7662
VII

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1893.



Regierungsvorlage.

7662
VII.

BIBLIOTEKI POLSKIEJ
WE WIEDNIE

Gesetz

vom

betreffend

die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Genossenschaftsprengel.

§. 1.

In jedem Gerichtsbezirke wird eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, nach Anhörung der politischen Landesbehörde und des Landesauschusses zu bestimmen, dass für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte oder dass für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte errichtet werde.

Zweck.

§. 2.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins unter den Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

Mitglieder.

§. 3.

Mitglieder der Bezirksgenossenschaft der Landwirte sind die Eigenthümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften.

Ba 54008
643055 III

0-2285

Biblioteka Skarbo 31
20.11.08-09

Eigenthümer von Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen sind, gelten in jedem dieser Gerichtsbezirke als Mitglieder der betreffenden Bezirksgenossenschaft der Landwirte, wenn und insoferne ihr Grundbesitz die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die näheren Bestimmungen darüber, inwieferne eine Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes als dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmet anzusehen ist, werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege erlassen.

§. 4.

Im Zweifel über die dem Eigenthümer einer Liegenschaft in Gemäßheit des §. 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

§. 5.

In jeder Ortsgemeinde (Gutsgebiet) des Gerichtsbezirkes werden Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt.

Die Anzahl dieser Vertrauensmänner wird nach dem Verhältnisse der Genossenschaftsmitglieder und der Ausdehnung der betreffenden Ortsgemeinde (Gutsgebiet) bestimmt.

§. 6.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämmtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

§. 7.

Die Mitglieder der Bezirks-, beziehungsweise Landesgenossenschaft der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten den Gutsverwaltern, Pächtern, Fruchtnießern oder den in Gemäßheit des §. 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Auch in diesen Fällen obliegt die Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Geldzahlungen dem Eigenthümer der Liegenschaft und kann derselbe sein Wahlrecht nur entweder selbst oder durch einen einzigen Bevollmächtigten ausüben.

§. 8.

Für pflegebefohlene Eigenthümer der im §. 3 erwähnten Liegenschaften werden die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Wenn solche Liegenschaften im Eigenthume des Staates, des Landes, der Gemeinde, der öffentlichen Fonds oder sonstiger juristischen Personen stehen, so muß zur Ausübung der genossenschaftlichen Rechte



und Pflichten ein Bevollmächtigter von diesen Körperschaften bestellt werden.

Wenn die Liegenschaft, deren Eigenthum die Mitgliedschaft begründet, im Miteigenthume mehrerer Personen steht, so haben dieselben zu dem erwähnten Zwecke einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen. Doch haften sie solidarisch für die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft.

§. 9.

Von der in Gemäßheit der §§. 7 und 8 stattfindenden Vertretung sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Genossenschaftsausschuß.

Die laufenden Geschäfte der Bezirks-, beziehungsweise der Landesgenossenschaften der Landwirte werden vom Bezirksgenossenschafts-, beziehungsweise Landesgenossenschaftsausschuße besorgt.

§. 11.

Die Wahl in den Bezirksgenossenschaftsausschuß wird in der Weise vorgenommen, daß die im Genossenschaftsprengel nach der Gemeindevahlordnung des betreffenden Landes in die einzelnen Wahlkörper der Gemeinden eingereichten Mitglieder der Bezirksgenossenschaft zusammen den ersten, beziehungsweise zweiten und dritten Wahlkörper bilden und jeder dieser Wahlkörper die gleiche Anzahl von Ausschußmitgliedern wählt.

Doch dürfen Personen, welchen nach diesen Bestimmungen das Wahlrecht für den Bezirksgenossenschaftsausschuß in mehreren Wahlkörpern oder mehrmals in einem Wahlkörper zustünde, ihr Wahlrecht nur in einem Wahlkörper und überhaupt nur einmal ausüben.

Wahlfähig sind nur die im Sprengel Wahlberechtigten.

Der Eigenthümer eines oder mehrerer außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Gutsgebiete hat eine Virilstimme im Ausschusse jener Bezirksgenossenschaft, in deren Sprengel das Gut gelegen ist. Steht ein Gutsgebiet im Miteigenthume mehrerer Personen, so haben sie behufs Ausübung der Virilstimme einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen.

§. 12.

Die Obmänner der in jedem Lande vorhandenen Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses der betreffenden Landesgenossenschaft.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege festgesetzt.

§. 14.

Ebenso hat der Ackerbauminister im Verordnungswege die zur Constituirung der Berufsgenossenschaften nothwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere auch ein provisorisches Statut für dieselben aufzustellen.

§. 15.

Statuten.

Die von den Berufsgenossenschaften nach ihrer Constituirung aufzustellenden definitiven Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Dieselben haben außer den denselben durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch das Gesetz betreffend die Errichtung von Rentengütern vorbehaltenen Bestimmungen insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

- a) die Rechte und Pflichten der Genossenschaftler;
- b) die Organe der Genossenschaft und deren Befugnisse;
- c) die Genossenschaftsversammlungen;
- d) den Sitz der Genossenschaft;
- e) die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen
- f) die Aufstellung der Genossenschaftscataster;
- g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
- h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
- i) die Befugnisse der Revisoren;
- k) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
- l) die Geschäftsordnung;
- m) das Rechnungswesen.

§. 16.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirthe ist durch den im §. 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbefondere fallen diesen Genossenschaften außer den denselben nach dem Gesetze betreffend die Errichtung von Rentengütern zugewiesenen Aufgaben folgende zu:

- a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen u. d. gl. für landwirtschaftliche Producte der Genossenschaftler;
- b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte, welche von den Genossenschaftlern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschaftler, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
- c) der Ankauf von landwirtschaftlichen Artikeln, welche die Genossenschaftler zu ihrem Betriebe benötigen, über Auftrag und für Rechnung derselben;

- d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenskassen, insbesondere solcher nach dem Systeme Raiffeisen, behufs Pflege des landwirtschaftlichen Personalcredits und des Credits auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Producte an die Lagerhäuser, Magazine u. s. w. der unter lit. a) bezeichneten Art;
- e) die Vermittlung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen von Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken oder, wo keine solchen bestehen, von Seiten sonstiger Creditinstitute an die Genossenschaftler;
- f) die Vermittlung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter;
- g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern und die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;
- h) die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung;
- i) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschaftler mit landwirtschaftlichen Versuchstationen;
- k) die Vermittlung und Agentur behufs Abschließung von Feuer-, Hagel- oder Viehverversicherungsverträgen für die Genossenschaftler und Erzielung günstiger Bedingungen, eventuell Wahl von Genossenschaftlern in die Schätzungscommissionen der Versicherungsgesellschaften;
- l) die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften;
- m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;
- n) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschaftler.

§. 17.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte haben behufs Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben (§. 16), insofern diese nicht direct von ihnen gelöst werden, entweder die Gründung von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, insbesondere solcher nach dem Systeme Raiffeisen anzuregen und dieselben zu fördern oder mit bereits bestehenden, insbesondere landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Verbänden von solchen oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Contributionen- oder Gemeinde- und Bezirksvorschußkassen, cumulativen Waifenkassen u. s. w. zu dem erwähnten Zwecke in Verbindung zu treten und dieselben zu fördern.

§. 18.

Rechtliche Stellung.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmann und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

§. 19.

Genossenschaftsbeiträge.

Die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften haben bei ihrer Errichtung zur Deckung der mit der Errichtung verbundenen ersten Auslagen von den Genossenschaftlern des Gerichtsbezirkes, beziehungsweise des Landes die erforderlichen Beiträge in der Maximalhöhe von je 1 Procent der von denselben im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer einzuheben.

§. 20.

Ebenso haben die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften zur Deckung der am Ende jedes Jahres präliminarmäßig für das nächste Jahr berechneten Ausgaben der Genossenschaften, worunter auch die Bedeckung für die etwaigen Verluste des abgelaufenen Jahres einzurechnen ist, von den Genossenschaftlern Beiträge einzuheben.

Diese Beiträge dürfen bei der Bezirksgenossenschaft 4 Procent und bei der Landesgenossenschaft 1 Procent der von den Genossenschaftlern im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer nicht überschreiten.

§. 21.

Wenn die Bezirksgenossenschaft zur Deckung der im §. 20 genannten Ausgaben eine Umlage von mehr als 4 Procent der Grundsteuer einzuheben beabsichtigt, so hat sie die Bewilligung hiezu im Wege der übergeordneten Landesgenossenschaft und der politischen Landesbehörde vom Finanz- und Ackerbauministerium einzuholen.

Ebenso hat die Landesgenossenschaft bei diesen Ministerien im Wege der politischen Landesbehörde die Bewilligung anzufuchen, wenn sie eine Umlage von mehr als 1 Procent der Grundsteuer für die im §. 20 erwähnten Zwecke einheben will.

§. 22.

Die in den §§. 19 bis 21 genannten Beiträge werden als Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer von den Gemeinden eingehoben und an die Bezirksgenossenschaften abgeführt. Die Bezirksgenossenschaften haben die für die Landesgenossenschaft eingehobenen Beiträge an diese abzuführen.

Die Beiträge genießen als Zuschläge zu den staatlichen Steuern alle gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte derselben.

Im Falle, als für diese Beiträge die Execution in die Liegenschaft eines Genossenschafters geführt werden sollte und diese Liegenschaft ein Rentengut ist, stehen der Genossenschaft statt der Execution gegen den Rentengutsbesitzer alle Rechte zu, welche ihr in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern zur Eintreibung der rückständigen Rentenzahlungen zukommen.

§. 23.

Wer sich durch die auf Grundlage des §. 22 aufgetragene Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen beschwert erachtet, kann gegen die betreffende Verfügung binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der politischen Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz bei der politischen Landesbehörde den Recurs ergreifen.

§. 24.

Rechnungsabschluss und Voranschlag.

Die Bezirksgenossenschaften haben alljährlich einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene und einen Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und diese Ausweise der übergeordneten Landesgenossenschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Wenn dabei die präliminirten Genossenschaftsbeiträge das im §. 20 bestimmte Maximalausmaß überschreiten sollten, so hat die Landesgenossenschaft den Voranschlag im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landesgenossenschaften haben alljährlich einen analogen Rechnungsabschluss und Voranschlag aufzustellen und denselben der politischen Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, welche denselben im Falle der präliminirten Überschreitung des der Landesgenossenschaft zustehenden Maximalumlagerrechtes dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegen muß.

§. 25.

Reservefonds.

Ergibt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Bezirksgenossenschaft (§. 24) ein Überschuss, so werden 90 Procent desselben einem bei jeder Bezirksgenossenschaft zu errichtenden Reservefonds zugeführt, während 10 Procent des Überschusses an die übergeordnete Landesgenossenschaft abzuführen sind.

Der Reservefond der Bezirksgenossenschaften dient zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste derselben.

§. 26.

Ergibt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Landesgenossenschaft (§. 24) ohne Einbeziehung etwaiger Activsaldo's der Rentenbrieffonds (§. 65 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern) ein Überschuss, so ist derselbe zur Hälfte dem bei jeder Landesgenossenschaft zu errichtenden allgemeinen Reservefonds und zur anderen Hälfte dem Rentenbrief-Reservefonds (§. 67 des genannten Gesetzes) zuzuführen. In derselben Weise sind auch die nach §. 25 von den Bezirksgenossenschaften etwa eingehenden Zuschüsse aufzuteilen.

Der allgemeine Reservefond der Landesgenossenschaft ist, insoweit er nicht zur Zahlung von Rentenbriefzinsen gemäß §. 74 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern heranzuziehen ist, zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste der Landesgenossenschaft bestimmt.

§. 27.

Wenn die Bezirks- oder Landesgenossenschaft es unterlässt, den ihr in Gemäßheit der §§. 19 bis 22 und 24 bis 26 obliegenden Verpflichtungen zur Umlage und Eintreibung der Beiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und Dotirung der Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen rücksichtlich der Bezirksgenossenschaft über Ersuchen der Landesgenossenschaft von der politischen Bezirksbehörde und rücksichtlich der Landesgenossenschaft über Auftrag des Ackerbauministeriums von der politischen Landesbehörde durchgeführt.

§. 28.

Vertretung der Regierung.

Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Ausschuss der Landesgenossenschaft zu entsenden.

Diesen Ausschussmitgliedern, welche auch zum Obmanne der Landesgenossenschaft gewählt werden können, steht in den Versammlungen dasselbe Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern des Landesgenossenschaftsausschusses zu. Doch haben dieselben keinerlei Genossenschaftsbeiträge zu leisten.

Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je ein Mitglied in den Ausschuss der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.

§. 29.

Einfluss der Landesgesetzgebung.

Wenn in den Ländern, wo auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte und Landesculturräthe bestehen, durch die Landesgesetzgebung die Auflösung dieser Körperschaften und die Übertragung ihrer landesculturellen Aufgaben auf die durch dieses Gesetz geschaffenen Berufsgenossenschaften der Landwirte beschlossen wird, so ist der Landesauschuss berechtigt, ebenso wie die politische Landesbehörde, beziehungsweise das Ackerbauministerium je ein, beziehungsweise zwei Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse der Berufsgenossenschaften zu entsenden.

§. 30.

Wenn durch die Landesgesetzgebung in Gemäßheit des §. 79 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern ausgesprochen wird, daß das Land an Stelle des Staates die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, so kommen dem Landesauschusse außer den im §. 79 des genannten Gesetzes bezüglich des Rentengutsgeschäftes erwähnten Rechten noch folgende zu:

- a) Änderungen der Statuten der Berufsgenossenschaften können nur mit Zustimmung des Landesauschusses erfolgen;
- b) der Landesauschuss ist, auch wenn die Voraussetzungen des §. 29 nicht zutreffen, berechtigt, die in diesem Paragraphen erwähnten Mitglieder in die Genossenschaftsausschüsse zu entsenden.

§. 31.

Verbände und Revision.

Die Landesgenossenschaft hat für ihren Bereich die Bildung eines oder mehrerer Verbände der dajelbst bestehenden landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzustreben oder schon bestehende Verbände zu fördern.

Der Zweck dieser Verbände ist in erster Linie eine nicht nur die Gebarung, sondern den ganzen Geschäftsbetrieb der dem Verbande angehörigen Genossenschaften umfassende Revision auf Grund einer von der Landesgenossenschaft zu entwerfenden und vom Ackerbauministerium zu genehmigenden Revisionsordnung.

Inwieweit der Verband auch weitere Zwecke zu verfolgen hat (z. B. Wahrung und Vertretung der Gesamtinteressen der angehörigen Genossenschaften, Ertheilung von Aufschlüssen, Hinausgabe von Musterformularen, Belehrung in zweifelhaften Fragen, Vermittlung der Anlage von verfügbaren Capitalien der Genossenschaften bei Creditinstituten, Organisation

des gemeinschaftlichen Ein- und Verkaufes landwirtschaftlicher Artikel, Bildung einer Centralkasse u. s. w.), wird durch das Verbandsstatut bestimmt.

§. 32.

Insoweit die Revision nicht im Sinne des §. 31 durch den Verband stattfindet, ist die Landesgenossenschaft verpflichtet, hinsichtlich jener landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen, dieselbe auf Grundlage der im §. 31 erwähnten Revisionsordnung gegen einen dafür zu leistenden mäßigen Beitrag selbst vorzunehmen.

Sie ist auch berechtigt, für solche landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen, die im §. 31, Absatz 3 erwähnten anwaltschaftlichen und sonstigen Functionen der Genossenschaftsverbände gegen einen mäßigen Beitrag zu übernehmen.

Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut sowie der abzuschließende Vertrag.

§. 33.

Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes, sowie in Bezug auf die Geschäftsführung einer Revision durch die übergeordnete Landesgenossenschaft.

Die Landesgenossenschaft wählt in ihrer Genossenschaftsversammlung eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Revisoren, welche sachverständig sein müssen und jener Bezirksgenossenschaft der Landwirte, welche sie zu beaufsichtigen haben, nicht angehören dürfen.

Dieselben haben wenigstens in jedem zweiten Jahre eine Revision der Gebarung und gesammten Geschäftsführung bei den Bezirksgenossenschaften vorzunehmen, und steht denselben zu diesem Behufe das Recht zu, in sämtliche Bücher und Aufzeichnungen der betreffenden Bezirksgenossenschaft Einsicht zu nehmen.

§. 34.

Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision an den Obmann der Landesgenossenschaft zu berichten.

Dieser setzt den Ausschuss der Landesgenossenschaft sowie die einzelnen Bezirksgenossenschaften von dem dieselben betreffenden Ergebnisse der Revision in Kenntnis und veranlasst das Geeignete zur künftigen Verhütung etwa vorgefundener Mängel.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auf Grundlage des Berichtes des Revisors gegen die Organe und Beamten der Bezirksgenossenschaften mit Geldstrafen vorzugehen.

§. 35.

Dem Ackerbauministerium steht die Oberaufsicht über die Berufsgenossenschaften der Landwirte zu.

Die Aufsicht wird entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde ausgeübt, und ist in derselben Weise auch die Revision der Landesgenossenschaften durchzuführen.

§. 36.

Strafrecht.

Wenn durch das Statut im Sinne des §. 15 lit. h Geldstrafen angedroht sind, so werden dieselben von der politischen Behörde verhängt und ebenso wie die nach §. 34 auferlegten Geldstrafen im Verwaltungswege eingetrieben.

Die Geldstrafen dürfen nicht mehr als 100 fl. betragen; dieselben fließen in den Reserdefond der Landesgenossenschaft.

§. 37.

Steuer- und Gebührenbefreiungen.

Die im Sinne dieses Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften der Landwirte unterliegen der Erwerb- und Einkommensteuer nur insofern, als sie erwerb- oder einkommensteuerpflichtige Unternehmungen betreiben, nach Maßgabe des Ertrages oder Einkommens aus diesen Unternehmungen.

Die Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51 und 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 40, finden auf die Besteuerung dieser Unternehmungen dann Anwendung, wenn sich der Geschäftsbetrieb derselben in dem in diesen Gesetzen bezeichneten Umfange auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften beschränkt; doch können die Berufsgenossenschaften, ohne die erwähnten Steuerbegünstigungen zu verlieren, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die im §. 7, Absatz 1 erwähnten Nutzungsberechtigten ausdehnen.

§. 38.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren die nachstehenden Begünstigungen zu:

- a) Die Gebührenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder executiven Pfandrechtes für dieselben;
- b) die Gebührenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;
- c) die Gebührenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;
- d) die persönliche Gebührenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;

- e) die Gebührenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;
- f) die Befreiung vom Gebührenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; rüchftlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebührenäquivalente im Ausmaße von $1\frac{1}{2}$ Procent des Wertes sammt Zubehör.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 40.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Regierungsvorlage

Gesetz

vom

betreffend

die Errichtung von Rentengütern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Begriff des Rentengutes und Formen der Begründung von Rentengütern.

§. 1.

Begriff.

Unter Rentengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine Liegenschaft zu verstehen, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbaren Geldrente gezahlt wird, und deren Eigenthümer den durch dieses Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigenthumsrechtes unterworfen ist.

§. 2.

Ein Rentengut kann nur hinsichtlich einer gemäß des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte in eine solche Genossenschaft einbezogenen Liegenschaft und nur unter Vermittlung der betreffenden Landesgenossenschaft errichtet werden.

Die Errichtung kann entweder zwangsweise oder freiwillig erfolgen.

Liegenschaften, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, fallen, werden diesen Bestimmungen durch Umwandlung in ein Rentengut entzogen.

§. 3.

Zwangsweise Begründung.

Gelegentlich der executiven Schätzung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsantheiles und, wenn es zu einer executiven Veräußerung einer executiven Schätzung nicht bedarf, vor Bewilligung der

executiven Feilbietung hat das Gericht festzustellen, ob die Liegenschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, in eine solche Berufsgenossenschaft einbezogen ist. Diese Feststellung hat durch eine bei der betreffenden Bezirksgenossenschaft einzuholende Auskunft zu erfolgen.

Hinsichtlich der in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaften ist die Landesgenossenschaft zur Geltendmachung aller einem Tabulargläubiger zustehenden Rechte befugt.

§. 4.

Wenn das Gericht die executive Feilbietung einer in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaft oder eines Antheiles an einer solchen Liegenschaft bewilligt, so hat es die Bezirksgenossenschaft und die Landesgenossenschaft, in deren Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, bei sonstiger Nichtigkeit der Feilbietung von der Feilbietungsbewilligung unter Bekanntgabe des executiven Schätzwertes oder in Ermanglung eines solchen des festgestellten Ausrufspreises, sowie von allen folgenden, in der Sache getroffenen Verfügungen gleich einem Tabulargläubiger zu verständigen.

Mit der Verständigung von der Bewilligung der Feilbietung hat das Gericht der Bezirksgenossenschaft auch einen von amtswegen auszufertigenden und zu beglaubigenden allgemeinen summarischen Grundbuchsauszug (Hypothekencertificat) zuzustellen, ferner der Landesgenossenschaft zur Erklärung, ob sie sich an der Feilbietung betheilige, eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist kann über Ansuchen der Landesgenossenschaft erweitert werden. Langt eine Erklärung der Landesgenossenschaft über ihre Betheiligung an der Feilbietung innerhalb der gegebenen Frist nicht ein, so hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung nicht länger zu warten.

§. 5.

Die Bezirksgenossenschaft hat, sobald sie von der Bewilligung der executiven Feilbietung verständigt worden ist, ungesäumt eine Wertermittlung vorzunehmen und die sonstigen für die Betheiligung der Landesgenossenschaft an der Feilbietung maßgebenden Daten zu erheben.

§. 6.

Als Grundlage für die von der Bezirksgenossenschaft vorzunehmende Wertermittlung der Liegenschaft dient der für die letzte Grundsteuerbemessung festgestellte Catastralreinertrag der Grundstücke.

Die Landesgesetzgebung setzt ein bestimmtes Multiplum, und zwar mindestens das zwanzig- und höchstens das fünfundschwanzigfache des Catastralreinertrages fest, welches von der Genossenschaft als Wert der Grundstücke angenommen werden muß. Dieses

Multiplum kann für verschiedene Landestheile verschieden festgesetzt werden.

Infolange von der Landesgesetzgebung das Multiplum nicht festgesetzt wird, ist das zwanzigfache des Catastralreinertrages als Wert der Grundstücke anzunehmen.

§. 7.

Als Wert der Gebäude ist bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, das zehnfache des bei Bemessung dieser Steuer ermittelten jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden, welche der Hausclassensteuer unterliegen, das fünfzigfache dieser Steuer dem nach §. 6 ermittelten Werte der Grundstücke hinzuzurechnen.

§. 8.

Das Inventar und das sonstige Zubehör, dann bei Liegenschaften, welche der Forstwirtschaft gewidmet sind, die Bestockung sind in jenem Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher sich nach den für die Wertermittlung im Statute der Landesgenossenschaft aufzustellenden Normen ergibt.

§. 9.

Wenn Grunddienstbarkeiten oder andere Rechte zu Gunsten der Liegenschaft bestehen, so hat die Bezirksgenossenschaft den Umfang derselben genau festzustellen, und wenn eine ziffermäßige Bewertung derselben möglich ist, in Ermanglung einer anderen Wertgrundlage den Jahresnutzen im zwanzigfachen Betrage in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Betrage ist der Wert der auf der Liegenschaft haftenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und sonstigen Reallasten und der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben insoweit in Abzug zu bringen, als sie nach den Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschrift ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher der Liegenschaft zu übernehmen sind.

Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen nicht in Geldleistungen bestehenden Reallasten ist die aus dem Bestande dieser Lasten sich ergebende Wertverminderung des Jahresertrages der Liegenschaft der Ermittlung des Wertes dieser Lasten zugrunde zu legen. Bei Steuern und sonstigen Abgaben, dann bei anderen jährlichen Geldleistungen dient die Jahresleistung als Grundlage der Wertermittlung.

Als Wert einer dauernden Last ist das zwanzigfache des der Wertermittlung zugrunde zu legenden Betrages anzusehen; bei nicht dauernden Lasten richtet sich das bei der Berechnung anzuwendende Multiplum nach der voraussichtlichen Dauer der Belastung.

§. 11.

Nach Abschluss der gepflogenen Erhebungen hat die Bezirksgenossenschaft über das Ergebnis derselben unter Anschluss aller Belege und eines eingehenden Gutachtens über die sonstigen maßgebenden Verhältnisse der Liegenschaft an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§. 12.

Die Landesgenossenschaft hat zunächst die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls richtigzustellen.

§. 13.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, sich bei der executiven Feilbietung der Liegenschaft oder eines Liegenschaftsantheiles zu betheiligen, es wäre denn, daß die Liegenschaft vermöge der Geringfügigkeit ihres Flächenmaßes oder ihrer Ertragsfähigkeit sich zur Umwandlung in ein Rentengut nicht eignet oder in solcher Weise devastirt ist, daß der nach den §§. 6 bis 10 ermittelte Betrag den gemeinen Preis (§. 305 a. b. G. B.) der Liegenschaft übersteigt. An der executiven Feilbietung von Liegenschaftsantheilen hat sich die Landesgenossenschaft überdies nur dann zu betheiligen, wenn die Eigenthümer der nicht in Execution gezogenen Liegenschaftsantheile innerhalb einer ihnen von der Landesgenossenschaft zu ertheilenden vierzehntägigen Frist sich damit einverstanden erklären, daß die Landesgenossenschaft die gerichtliche Feilbietung ihrer Antheile erwirke.

Die Landesgenossenschaft hat innerhalb der ihr vom Gerichte ertheilten Frist bei Gericht die Erklärung abzugeben, ob sie sich an der Feilbietung betheilige oder die Betheiligung ablehne. Die Ablehnung kann nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums erfolgen.

Wenn die Landesgenossenschaft sich an der Feilbietung betheiligt, so hat sie bis zu dem von ihr auf Grund der §§. 6 bis 10 festgestellten Betrage mitzubieten. Ein höheres Anbot zu stellen, ist sie nicht berechtigt.

§. 14.

Wenn die Landesgenossenschaft erklärt, sich an der executiven Feilbietung zu betheiligen, so hat das Gericht in die Feilbietungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen:

1. Daß die Landesgenossenschaft von dem Erlage eines Badiums befreit ist;
2. daß der Ersteher verpflichtet ist, das Meistbot zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des

Zuschlages, zur anderen Hälfte binnen weiteren 30 Tagen bar bei Gericht zu erlegen. Von der Verpflichtung zum gerichtlichen Barerlage ist insoweit Umgang zu nehmen, als nach den Feilbietungsbedingungen die Übernahme von Dienstbarkeiten, Ausgebirgen oder sonstigen Reallasten gegen Abrechnung vom Meistbote durch den Ersteher stattzufinden hat. Jeder Ersteher mit Ausnahme der Landesgenossenschaft ist überdies von der Verpflichtung des Barerlages insoweit frei zu erklären, als auf der versteigerten Liegenschaft voraussichtlich zum Zuge gelangende Hypothekarforderungen von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Bränden, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden haften, und der Ersteher dem Executionsgerichte den Nachweis erbringt, daß diese Gläubiger für den Fall, als ihre Forderungen bei Vertheilung des Meistbotes thatsächlich zum Zuge kommen, mit der Übernahme der Hypothekarschuld seitens des Ersthers einverstanden sind.

§. 15.

Handelt es sich um die Feilbietung eines Liegenschaftsantheiles, so hat die Landesgenossenschaft mit der Erklärung ihrer Betheiligung unter Vorlage der gerichtlich oder notariell beglaubigten Zustimmungserklärung der Eigentümer der nicht in Execution gezogenen Liegenschaftsantheile das Ansuchen um Versteigerung dieser Antheile zu verbinden. Diese Versteigerung ist gleich einer executiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für executiven Feilbietungen geltenden allgemeinen und den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

Die Versteigerung der sämtlichen Liegenschaftsantheile hat durch Feilbietung der Liegenschaft als Ganzes zu erfolgen. Hierbei ist der Ausrufspreis unter Zugrundelegung des für den egequirten Liegenschaftsantheil festgestellten Ausrufspreises zu ermitteln.

§. 16.

Freiwillige Begründung.

Die freiwillige Begründung eines Rentengutes erfolgt über Ansuchen des Eigentümers der Liegenschaft.

Bei Liegenschaften, welche im Miteigenthume stehen, ist ein gemeinschaftliches Ansuchen sämtlicher Miteigentümer erforderlich.

Das Gesuch ist bei der Bezirksgenossenschaft zu überreichen. Dem Gesuche ist ein gerichtlich beglaubigter, allgemeiner summarischer Grundbuchsauszug (Hypothekencertificat), ferner, wenn die Liegenschaft im Grundbuche eingetragen ist, die gerichtliche Bestätigung darüber anzuschließen, daß die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft bücherlich angemerkelt ist. (§. 53 allg. Grundbuchsgesetz.)

§. 17.

Die Bezirksgenossenschaft hat festzustellen, ob die Liegenschaft im genossenschaftlichen Verbande steht.

Trifft diese Voraussetzung zu, so hat die Bezirksgenossenschaft die in den §§. 6 bis 9 vorgeschriebenen Wertermittlungen vorzunehmen und mit Bedachtnahme auf die im §. 10 enthaltenen Grundsätze den Wert sämtlicher auf der Liegenschaft haftenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, namentlich auch der Hypothekarschulden festzustellen.

Über das Ergebnis hat die Bezirksgenossenschaft nach Vorschrift des §. 11 an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§. 18.

Die Landesgenossenschaft hat die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls zu berichtigen.

Die Umwandlung der Liegenschaft in ein Rentengut ist abzulehnen, wenn die im §. 13, Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, ferner wenn auf der Liegenschaft ein Wiederkaufs-, Vorkaufs- oder Bestandsrecht eingetragen ist. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auch aus anderen Gründen die Umwandlung abzulehnen. Zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ist die Landesgenossenschaft nicht verpflichtet.

Die Ablehnung ist nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums zulässig.

§. 19.

Wird die Umwandlung nicht abgelehnt, so hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der nach den §§. 6 bis 9 ermittelte Betrag größer oder kleiner ist, als der festgestellte Wert sämtlicher auf der Liegenschaft haftenden Lasten.

§. 20.

Übersteigt die Belastung den nach den §§. 6 bis 9 ermittelten Betrag, so ist die Landesgenossenschaft berechtigt, bei dem zuständigen Gerichte um die Versteigerung der Liegenschaft anzusuchen.

Für diese Versteigerung ist eine executive Schätzung nicht erforderlich. Der Ausrufspreis ist unter Zugrundelegung der Wertermittlungen der Landesgenossenschaft in der Weise festzustellen, daß von dem nach den §§. 6 bis 9 ermittelten Betrage der gemäß §. 10 ermittelte Wert jener Lasten in Abzug gebracht wird, welche nach den aufzustellenden Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschriften ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Erstseher zu übernehmen sind.

Die Versteigerung, bei welcher die Landesgenossenschaft bis zur Höhe des Ausrufspreises mitzubieten verpflichtet ist, ist gleich einer executive Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für executive Feilbietungen geltenden allgemeinen und

den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

§. 21.

Übersteigt dagegen der nach den §§. 6 bis 9 ermittelte Betrag die Belastung, so hat die Landesgenossenschaft den Kaufvertrag über die Liegenschaft abzuschließen und auf Grund dieses Vertrages um die Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes bei Gericht anzufuchen.

Die Feststellung des Kaufpreises hat in der Weise zu erfolgen, daß der gemäß §. 10 ermittelte Wert der auch durch Aufkündigung nicht ablösbaren und daher von der Landesgenossenschaft zu übernehmenden Lasten von dem nach den §§. 6 bis 9 ermittelten Betrage in Abzug gebracht wird. Aus dem Kaufschillinge hat die Landesgenossenschaft die übrigen auf der Liegenschaft haftenden Forderungen nach Vornahme der etwa erforderlichen Aufkündigung unmittelbar zu berichtigen; der etwa erübrigende Restbetrag ist dem Verkäufer bar auszuführen.

II. Rentengutsverfahren.

§. 22.

Die Landesgenossenschaft hat über jede von ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbene Liegenschaft sofort das Rentengutsverfahren einzuleiten.

Dieses Verfahren umfaßt folgende Vorgehensweisen:

- a) Die Feststellung des Rentencapitales und der Gutsrente;
- b) die Ermittlung des Rentengutsübernehmers;
- c) den Abschluß des Rentengutsvertrages.

§. 23.

Das Rentencapital ist gleich dem Nominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsenmäßigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft bar zu entrichtende Betrag beschafft wurde. Hierbei sind die niedrigsten der bestehenden Appoints in Verwendung zu bringen.

Hat die Landesgenossenschaft Meliorationen vorgenommen, welche den Wert der Liegenschaft wesentlich zu erhöhen geeignet sind, so kann sie mit Genehmigung des Ackerbauministeriums das Rentencapital um einen den thatächlich aufgewendeten Kosten entsprechenden Nominalbetrag erhöhen.

Die Landesgenossenschaft ist, wenn die Übertragung der Liegenschaft an eine nicht anspruchsberechtigte Person zu erfolgen hat (§. 29), und wenn sie dafürhält, daß das thatächliche Erträgnis der Liegenschaft eine Erhöhung des Rentencapitales rechtfertigt, mit Genehmigung des Ackerbauministeriums berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Rentencapitales vorzunehmen.

Rentencapital.

Gutsrente.

§. 24.

Die jährliche Leistung, welche der Rentengutsbesitzer

- a) zur Verzinsung des Rentencapitales,
- b) zur Tilgung desselben und
- c) zur Deckung der Verwaltungskosten

an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat, bildet die Gutsrente.

Die Verzinsung des Rentencapitales hat zu demselben Zinsfuße zu geschehen, zu welchem die hinsichtlich der Liegenschaft ausgegebenen Rentenbriefe verzinst werden. Die Tilgung des Rentencapitales hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode in derselben Dauer festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der von der Landesgenossenschaft jeweils nach der voraussichtlichen Höhe dieser Kosten zu bestimmende Betrag, welcher ein halbes Procent des Rentencapitales keinesfalls übersteigen darf, zu entrichten.

§. 25.

Ermittlung des Rentengutsübernehmers.

Eine Liegenschaft kann nur einer einzigen Person als Rentengut übertragen werden.

§. 26.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigenthümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben.

Stand die Liegenschaft im Miteigenthume, so hat die Genossenschaft unter den sich meldenden früheren Eigenthümern der Liegenschaft jenen als Rentengutsübernehmer zu wählen, welcher vermöge seiner wirtschaftlichen Befähigung und seiner Vertrauenswürdigkeit hiezu am geeignetsten erscheint.

Von der Verpflichtung, den früheren Eigenthümer, beziehungsweise einen der früheren Miteigenthümer zu wählen, ist die Landesgenossenschaft nur in dem Falle befreit, wenn gegen die wirtschaftliche Befähigung oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers gegründete Bedenken bestehen.

§. 27.

Erscheinen die im §. 26 bezeichneten Personen von der Übernahme des Rentengutes ausgeschlossen, so sind, insoweit nicht einer der daselbst erwähnten Ausschließungsgründe vorliegt, in nachstehender Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. der Ehegatte des früheren Eigenthümers;
2. die Verwandten des früheren Eigenthümers in absteigender Linie;
3. dessen Eltern;
4. dessen Geschwister und deren Verwandte in absteigender Linie.

Unter mehreren zur Übernahme gleich berechtigten Personen hat die Genossenschaft nach den Bestimmungen des §. 26 die Auswahl zu treffen.

§. 28.

Die Bezirksgenossenschaft hat die Erhebungen zur Bestimmung des Rentengutsübernehmers zu pflegen, die anspruchsberechtigten Personen zu einer innerhalb 8 Tagen abzugebenden Erklärung aufzufordern und hierüber an die Landesgenossenschaft zu berichten.

Gegen die Entscheidung der Landesgenossenschaft, welche allen Betheiligten zuzustellen ist, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

§. 29.

Erscheint die Übertragung der Liegenschaft als Rentengut an eine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigte Person ausgeschlossen, so hat die Landesgenossenschaft jenen Bewerber als Rentengutsübernehmer zu wählen, welchen sie hiezu mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit am besten geeignet erachtet.

§. 30.

Rentengutsvertrag.

Sobald der Rentengutsübernehmer bestimmt ist und, falls die Begründung des Rentengutes freiwillig erfolgte, die gemäß §. 21 aus dem Kaufschillinge zu berichtenden Forderungen zur Löschung gebracht sind, hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsübernehmer den Rentengutsvertrag abzuschließen.

In dem Rentengutsvertrage ist festzusetzen, daß der Rentengutserber die auf die Landesgenossenschaft übergegangenen, auf der Liegenschaft haftenden Lasten zu übernehmen, die Vermögensübertragungsgebühr allein zu tragen und vom Zeitpunkte der Übernahme an bis zur vollen Tilgung des Rentencapitals die Gutsrente in der gemäß §. 24 zu bestimmenden Höhe ohne jeden Abzug in vierteljährigen Raten vor-
hinein im Wege der Bezirksgenossenschaft an die Landesgenossenschaft bar zu entrichten habe.

Der Rentengutserber hat sich auch zum Ertrage der von der Landesgenossenschaft auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten zu verpflichten. Die Höhe dieser Kosten und der Zeitpunkt ihrer Berichtigung sind im Vertrage festzusetzen.

§. 31.

Nach Abschluß des Rentengutsvertrages hat die Landesgenossenschaft bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Übertragung des Eigenthumsrechtes an der Liegenschaft auf den Rentengutsübernehmer unter gleichzeitiger Eintragung der Rentenguts-
eigenschaft der Liegenschaft anzufuchen.

Gleichzeitig hat sie die Eintragung des Rentengutes in ein bei der Bezirksgenossenschaft zu führendes Rentengutsregister zu veranlassen. Das Rentengutsregister ist öffentlich. Bei jedem im Register eingetragenen Rentengute sind insbesondere die planmäßige Tilgungsperiode und die Höhe der Gutsrente ersichtlich zu machen. Die näheren Bestimmungen über

Einstweilige Bewirtschaftung.

das Rentengutsregister sind im Verordnungswege zu treffen.

§. 32.

Bis zur Übernahme des Gutes durch den Rentengutsübernehmer ist dasselbe von der Landesgenossenschaft unter Vermittlung der zuständigen Bezirksgenossenschaft zu bewirtschaften.

III. Rechtliche Stellung des Rentengutsbesitzers.**Verfügungen über das Rentengut.**

§. 33.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung eines Rentengutes oder eines Theiles eines solchen, die Verpachtung und die Übergabe zum Nießbrauche, dann die Bestellung von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten ist ohne Einwilligung der zuständigen Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministeriums ohne rechtliche Wirkung. Auch dürfen Rentengüter oder Theile derselben nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft und des Ackerbauministeriums dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe entzogen werden.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Verfügung die Leistung der Gutsrente zu erschweren geeignet ist.

§. 34.

An Rentengütern, sowie deren Zubehör, dann an den Früchten des Gutes und dem für die Früchte erzielten Erlöse kann weder ein vertragsmäßiges, noch ein gesetzliches Pfandrecht begründet werden. Auch kann daran, insoweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, weder durch Executions- noch durch Sicherungsmaßregeln ein Recht erworben werden.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen kann durch Übereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Feuerversicherung.

§. 35.

Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die sämtlichen Baulichkeiten zu dem von der Landesgenossenschaft bestimmten Betrage bei einer von der Landesgenossenschaft genehmigten Anstalt gegen Feuer Schaden zu versichern und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, daß sie die Brandschadenvergütung nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft an den Versicherten auszahle.

Die Aufrechthaltung der Versicherung, namentlich die rechtzeitige Prämienzahlung, hat der Rentengutsbesitzer jeweils bei Abstattung der Gutsrente nachzuweisen. Die Landesgenossenschaft ist übrigens berechtigt, die Versicherungsprämie für Rechnung des Rentengutsbesitzers zu entrichten.

Öffentliche Abgaben.

§. 36.

Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die das Rentengut treffenden Steuern, Gebühren, Zuschläge

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen der Landesgenossenschaft den Ausweis hierüber in bestimmten Terminen vorzulegen.

Für die bezeichneten Abgaben haftet die Landesgenossenschaft gegenüber den Bezugsberechtigten unbeschadet ihres Regreßrechtes zur ungetheilten Hand mit dem Rentengutsbesitzer.

§. 37.

Zahlungsfäumnis.

Ist der Rentengutsbesitzer mit der Zahlung der Gutsrente oder mit der Leistung von Erfäßen an die Landesgenossenschaft in Verzug, so hat er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen auch die von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Einhebungskosten an diese zu ersetzen.

§. 38.

Ist der Rentengutsbesitzer durch Brandschaden Hagelschlag, Überschwemmung, Mißwachs oder sonstige außerordentliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt, die Gutsrente rechtzeitig zu bezahlen, so kann ihm von der Landesgenossenschaft mit Zustimmung des Ackerbauministeriums, wenn er ungefümt nach Eintritt des Ereignisses um Stundung der zur Zeit des Ansuchens noch nicht fälligen Gutsrente ansucht, ein zwei Jahre keinesfalls übersteigender Zahlungsaufschub bewilligt werden.

Der Stundungsgrund ist durch die Bezirksgenossenschaft zu bescheinigen. Für den Rückstand sind Stundungszinsen in der durch das Statut zu bestimmenden Höhe zu bezahlen.

§. 39.

Tilgung des Rentencapitales.

Der Rentengutsbesitzer ist jederzeit berechtigt, den noch nicht getilgten Theil des Rentencapitales nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung ganz oder theilweise abzustatten. Die Abstattung kann nach Wahl des Rentengutsbesitzers bar oder in Rentenbriefen der für das Rentengut ausgegebenen Gattung zum Nominalwerte derselben erfolgen.

Im Falle einer theilweisen Abstattung des Rentencapitales hat der Rentengutsbesitzer in der Aufkündigung zu erklären, ob er eine entsprechende Verkürzung der Dauer der planmäßigen Tilgungsperiode unter Aufrechterhaltung der Höhe der Gutsrente oder eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Gutsrente unter Aufrechterhaltung der planmäßigen Tilgungsperiode wünsche. Sobald die Zahlung erfolgt ist, hat die Genossenschaft den Rentengutsbesitzer von der hiedurch bewirkten Aenderung der Rentenzahlung zu verständigen. Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

Zwangsverwaltung und Enteignung.

§. 40.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren durch Bescheid das Rentengut nach ihrer Wahl der Zwangsverwaltung oder der Enteignung zu unterwerfen, wenn der Rentengutsbesitzer:

- a) die Gutsrente oder andere nach diesem Gesetze ihm obliegende Zahlungen an die Landesgenossenschaft nicht binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit leistet;
- b) das Gut in solcher Weise deteriorirt, dass die regelmäßige Abstattung der Gutsrente gefährdet erscheint, und dem Auftrage, die constatirten Mängel zu beheben, binnen der von der Landesgenossenschaft angemessen zu bestimmenden Frist nicht nachkommt;
- c) entgegen der Vorschrift des §. 33 eine Verfügung über das Gut trifft;
- d) zur ordentlichen Bewirtschaftung des Rentengutes geistig oder körperlich unfähig wird.

Die Enteignung ist auch nach Einleitung der Zwangsverwaltung zulässig.

§. 41.

Verfällt der Rentengutsbesitzer in Concurss, so hat die Landesgenossenschaft sofort mit der Enteignung des Rentengutes vorzugehen.

§. 42.

Die Zwangsverwaltung eines Rentengutes muss verfügt werden, wenn der Rentengutsbesitzer mit Leistungen im Rückstande ist, welche ihm vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen, und der Berechtigte unter Vorlage eines gegen den Rentengutsbesitzer erlassenen rechtskräftigen Erkenntnisses zur Hereinbringung seiner Forderung bei der Landesgenossenschaft um die Verhängung der Zwangsverwaltung ansucht.

§. 43.

Die Kosten der Zwangsverwaltung und Enteignung fallen in dem von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Betrage dem Rentengutsbesitzer zur Last.

§. 44.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Einleitung des Zwangsverwaltungs- oder Enteignungsverfahrens ausgesprochen wird, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 45.

Die Zwangsverwaltung ist durch die Bezirksgenossenschaft für Rechnung der Landesgenossenschaft zu führen.

In der Regel ist der Rentengutsbesitzer auf dem Rentengute zu belassen und zur Bewirtschaftung gegen Entschädigung heranzuziehen. Der Auftrag zur Räumung des Rentengutes seitens des Rentengutsbesitzers kann nur von der Landesgenossenschaft erlassen werden. Gegen diesen Auftrag kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen derselben weggefallen sind.

Jährlich, sowie nach Beendigung der Zwangsverwaltung hat die Landesgenossenschaft dem Rentengutsbesitzer Rechnung zu legen. Lasten auf dem Rentengute zu Gunsten Dritter, so ist die Rechnung auch diesen zu legen.

Im übrigen ist das bei der Zwangsverwaltung zu beobachtende Verfahren durch das Statut der Landesgenossenschaft zu bestimmen.

§. 46.

Die Landesgenossenschaft hat, wenn sie die Enteignung verfügt, gleichzeitig der Bezirksgenossenschaft den Auftrag zur Übernahme des Gutes zu erteilen und sobald der Ausspruch über die Enteignung in Rechtskraft erwachsen ist, unter Vorlage einer mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Enteignungsbescheides um die Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes bei Gericht einzuschreiten.

§. 47.

Ist die Enteignung rechtskräftig ausgesprochen, so hat die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten Abrechnung zu pflegen.

Hiebei sind zu Gunsten des Enteigneten in Rechnung zu stellen:

- a) jene Beträge, welche bis zum Tage der Übernahme des enteigneten Gutes durch die Landesgenossenschaft von dem Enteigneten zur Tilgung des Rentencapitales gezahlt wurden. Diese Beträge sind jedoch nicht im Varen, sondern in Rentenbriefen der für das Gut ausgegebenen Gattung nach dem Nominalwerte derselben in Rechnung zu stellen;
- b) die von dem Enteigneten auf Rechnung der Gutsrente etwa über den Tag der Gutsübernahme hinaus gezahlten Beträge;
- c) die auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten;
- d) falls der Enteignete Meliorationen vorgenommen hat, welche eine Erhöhung des Erträgnisses der Liegenschaft bewirkt haben, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis durch die Erhöhung des Jahreserträgnisses gedeckt wird. Die Anerkennung eines Ersatzes für Meliorationen ist übrigens nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums statthaft.

Dagegen sind zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen:

- a) Wenn eine Deteriorirung oder sonstige Wertverminderung des Gutes stattgefunden hat, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis der Verminderung des Jahreserträgnisses gleichkommt;
- b) die von dem Enteigneten der Landesgenossenschaft etwa geschuldeten Beträge, insbesondere die Gutsrente bis zum Übernahmstage;
- c) die am Übernahmstage etwa bestehenden Rückstände an Leistungen, welche dem Enteigneten vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen.

Insoweit bei der Abrechnung Rentenbriefforderungen und solche in Bargeld sich gegenüberstehen, sind die Rentenbriefe zu ihrem Curzwerte am Abrechnungstage in Rechnung zu stellen.

Ergibt die Abrechnung ein Guthaben des Enteigneten, so hat die Landesgenossenschaft dieses Guthaben zu berichtigen, andernfalls aber zunächst ihre eigenen Forderungen zu tilgen.

Die von der Landesgenossenschaft im Wege der Abrechnung hereingebrachten Rückstände der im Absatz 3, lit. c) bezeichneten Art sind zur Befriedigung der Bezugsberechtigten zu verwenden.

§. 48.

Kann sich die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten über die Frage, ob Meliorationen oder Wertverminderungen stattgefunden haben und über die hiedurch bewirkte Erhöhung, beziehungsweise Verminderung des Jahreserträgnisses, dann über die Höhe der Kosten für Erzielung der stehenden Früchte nicht einigen, so hat die Entscheidung hierüber in endgültiger Weise durch drei Sachverständige zu erfolgen.

Die Landesgenossenschaft und der Enteignete sind zur Bestellung je eines Sachverständigen berufen, der dritte Sachverständige ist als Obmann von den beiden Sachverständigen zu wählen. Stimmen die Ermittlungen der bestellten Sachverständigen nicht überein, so hat der Obmann innerhalb des Ausspruches der beiden anderen Sachverständigen zu entscheiden.

Wird die Bildung oder Thätigkeit des Sachverständigencollegiums vereitelt, so hat das Ackerbauministerium die erforderlichen Sachverständigen zu bestellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelangen auch behufs Feststellung der nach §. 47, Absatz 3, lit. c) in Rechnung zu stellenden Beträge in der Weise zur Anwendung, daß zur Bestellung des einen der Sachverständigen statt der Landesgenossenschaft der betreffende Bezugsberechtigte berufen ist.

§. 49.

Die im Verfahren betreffend die Zwangsverwaltung oder Enteignung ergehenden Verfügungen

der Landesgenossenschaft sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 50.

Auf die neuerliche Übertragung eines enteigneten Rentengutes finden die Vorschriften der §§. 22 bis 25 und 27 bis 32 sinngemäße Anwendung. Es ist demnach das neue Rentencapital in der Höhe des früheren festzusetzen, insoweit nicht nach Maßgabe des §. 23, Absatz 2 und 3, eine Erhöhung eintritt.

War das frühere Rentencapital auf Grund des §. 23, Absatz 3 in einem erhöhten Betrage festgestellt worden, so kann das Rentencapital bei der neuerlichen Übertragung mit Zustimmung des Ackerbauministeriums um den Betrag dieser Erhöhung wieder herabgesetzt werden.

Die bei der Abrechnung mit dem Vorbesitzer berücksichtigten Meliorationen und Wertverminderungen sind bei der Feststellung des neuen Rentencapitales durch Hinzurechnung, beziehungsweise Abrechnung der hierfür nach §. 47 ermittelten Beträge in Anschlag zu bringen.

Für das neue Rentencapital ist ein neuer Tilgungsplan aufzustellen.

§. 51.

Ableben des Rentengutsbesitzers.

Im Falle des Ablebens des Rentengutsbesitzers ist das Rentengut in die Verlassenschaftsmasse nicht einzubeziehen. Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung bildet nur jener nach den Vorschriften der §§. 47 und 48 zu ermittelnde Betrag, welcher an den Rentengutsbesitzer zu entrichten wäre, wenn im Zeitpunkt seines Ablebens die Übergabe des Rentengutes an die Landesgenossenschaft infolge Enteignung stattgefunden hätte.

Ergibt die Abrechnung ein Guthaben für die Landesgenossenschaft, so ist dieses über Anmelden der Landesgenossenschaft unter die Nachlasspassiven einzustellen.

§. 52.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, zunächst jene Person als Übernehmer eines durch Tod erledigten Rentengutes zu wählen, welche von dem verstorbenen Rentengutsbesitzer unter Beobachtung der für die Erklärung des letzten Willens vorgeschriebenen Form zum Rentengutsübernehmer bestimmt wurde, sofern nicht einer der Ausschließungsgründe des §. 26 vorliegt.

§. 53.

Im übrigen hat die neuerliche Übertragung nach den im §. 50 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Ermittlung eines neuen Rentencapitales und die Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes entfällt jedoch, wenn der Rentengutsübernehmer vor Abschluß des Rentengutsvertrages die Erklärung abgibt, daß er in den Rentengutsvertrag des früheren Rentenguts-

besitzers von dem Zeitpunkte des Ablebens desselben an eintrete, und die von der Landesgenossenschaft gemäß §. 47 zu Gunsten des Verstorbenen in Rechnung gestellten Beträge derselben zurückerstattet.

§. 54.

Ablauf der Tilgungsperiode.

Nach Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der Rentengutsbesitzer das im Rentengutsvertrage bestimmte Rentencapital vollständig getilgt und auch sonst alle gemäß des gegenwärtigen Gesetzes der Landesgenossenschaft zustehenden Forderungen beglichen hat.

Sobald dies der Fall ist, hat die Landesgenossenschaft mittels Bescheides die Aufhebung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft auszusprechen, die Löschung im Rentengutsregister zu veranlassen und bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Löschung der Anmerkung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft anzufuchen. Die Löschung dieser Anmerkung bewirkt die Aufhebung der aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Beschränkungen und Verpflichtungen des Rentengutsbesitzers.

Vor Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode kann die bürgerliche Löschung der Rentengutseigenschaft selbst dann nicht erfolgen, wenn die Tilgung des Rentencapitals gemäß §. 39 vor Ablauf der Tilgungsperiode stattgefunden hat.

IV. Rentendarlehen.

§. 55.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, den Rentengutsbesitzern Darlehen in Rentenbriefen (Rentendarlehen) zu gewähren.

Die Gewährung von Rentendarlehen ist nur zulässig:

- a) zu Meliorationszwecken;
- b) im Falle eines erheblichen Elementarschadens oder sonstigen Unglücksfalles;
- c) für Heiratsausstattung, außerordentliche Erziehungsausgaben u. d. gl.

Die Verzinsung des Rentendarlehens hat zu demselben Zinsfuße zu erfolgen, zu welchem die dargeliehenen Rentenbriefe verzinslich sind. Die Tilgung des Rentendarlehens hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode keinesfalls länger festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

§. 56.

Rentendarlehen können nur dann, wenn eine Wertverminderung des Gutes nicht stattgefunden hat, und nur insoweit gewährt werden, als die nach dem bisherigen Rentengutsvertrage zur Verzinsung und Tilgung des Rentencapitals jährlich zu leistende Summe zur Verzinsung und Tilgung des restlichen Rentencapitals zuzüglich des darzuleihenden Betrages

ausreicht und dieser Betrag den bereits getilgten Theil des Rentencapitales nicht übersteigt.

Wenn seit der Übernahme des Rentengutes durch den Rentengutsbesitzer Meliorationen stattgefunden haben, so ist eine Erhöhung des zu gewährenden Rentendarlehens um jenen Nominalbetrag von Rentenbriefen zulässig, dessen jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis in der durch die Meliorationen bewirkten Erhöhung des Jahreserträgnisses der Liegenschaft seine Deckung findet.

Die Gewährung von Rentendarlehen auf Grund stattgehabter Meliorationen ist nur mit Genehmigung des Ackerbauministeriums zulässig.

§. 57.

Bei Gewährung des Rentendarlehens hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsbesitzer einen neuen Rentengutsvertrag abzuschließen.

In diesem Vertrage hat sich der Rentengutsbesitzer zu verpflichten, die Gutsrente in der ursprünglich bestimmten Höhe, wenn jedoch bei der Darlehensgewährung Meliorationen in Anschlag gebracht wurden, in einem der Ertragssteigerung entsprechenden höheren Ausmaße insolange fortzuzahlen, als dies zur Verzinsung und Tilgung des geschuldeten Rentencapitales und des Rentendarlehens erforderlich ist.

Die im §. 39 hinsichtlich des Rentencapitales getroffenen Bestimmungen gelangen auch bei Rentendarlehen zur Anwendung.

§. 58.

Die durch die Gewährung eines Rentendarlehens bewirkte Verlängerung der Tilgungsperiode ist im Rentengutsregister ersichtlich zu machen.

Vor Ablauf dieser verlängerten Tilgungsperiode kann die bücherliche Löschung der Rentengutsbesitzerschaft nur dann erfolgen, wenn das Rentendarlehen vollständig getilgt und die im ursprünglichen Rentengutsvertrage bestimmte Tilgungsperiode abgelaufen ist.

§. 59.

Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, bei der Verwendung des Rentendarlehens die bei der Gewährung von der Landesgenossenschaft erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, die beleihungsgemäße Verwendung des Rentendarlehens zu überwachen und im Falle der Nichtbefolgung der von ihr erteilten Weisungen nach den §§. 40 bis 50 mit der Zwangsverwaltung oder Enteignung vorzugehen.

§. 60.

Bei der infolge einer Enteignung oder wegen Ablebens des Rentengutsbesitzers stattfindenden Abrechnung (§. 47) ist der noch ungetilgte Theil des Rentendarlehens zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen.

Tritt der Übernehmer eines durch Tod erledigten Rentengutes gemäß §. 53 in den Vertrag seines Vorbesizers ein, so kann der Übernehmer den durch den Vorbesitzer nicht getilgten Theil des Rentendarlehens von dem an die Landesgenossenschaft zurückzuerstattenden Betrage in Abzug bringen.

V. Rentenbriefe.

§. 61.

Ausgabe.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, halbjährig nachhinein verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, die Bezeichnung „Rentenbrief der Landesgenossenschaft der Landwirte“ (unter Benennung des Landes) tragen und seitens des Inhabers unkündbar, jedoch durch Verlosung im Nominalbetrage rückzahlbar sind.

Den Zinsfuß der Rentenbriefe, den Tilgungsplan derselben, die Höhe und das Formulare der Appoints bestimmt die Landesgenossenschaft mit Genehmigung des Ackerbau- und des Finanzministeriums.

§. 62.

Die Ausgabe der Rentenbriefe kann erfolgen:

- a) Wenn eine Liegenschaft behufs Umwandlung in ein Rentengut erworben wird, in der Höhe des nach §. 23, Absatz 1 oder 2 bestimmten Rentencapitals;
- b) wenn ein enteignetes oder durch Tod erledigtes Rentengut neuerlich übertragen wird, in jenem Betrage, um welchen das neue Rentencapital den vom Vorbesitzer nicht getilgten Theil des früheren Rentencapitals zuzüglich des im Zeitpunkt der Abrechnung (§. 47) noch nicht getilgten Theiles eines ihm etwa gewährten Rentendarlehens übersteigt. Erhöhungen des früheren oder des neuen Rentencapitals auf Grund des §. 23, Absatz 3 haben hiebei außer Anschlag zu bleiben;
- c) wenn ein Rentendarlehen gewährt wird, in der Höhe des gewährten Darlehens.

§. 63.

Hat die Landesgenossenschaft eine Liegenschaft executiv erstanden, so kann die Ausgabe der Rentenbriefe sofort nach Rechtskraft des Zuschlages erfolgen.

Wurde eine Liegenschaft von der Genossenschaft kaufweise erworben, so ist die Ausgabe der Rentenbriefe nur gleichzeitig mit der Berichtigung der von der Genossenschaft zur Zahlung übernommenen Forderungen und des dem Verkäufer gebührenden Kaufschillingsrestes statthaft.

Im Falle einer von der Landesgenossenschaft vorgenommenen Melioration (§. 23, Absatz 2) ist die Ausgabe der hierauf entfallenden Rentenbriefe erst

dann zulässig, wenn das Ackerbauministerium die Erhöhung des Rentencapitales genehmigt hat.

Bei der neuerlichen Übertragung des enteigneten oder durch Tod ererbigten Rentengutes kann die Ausgabe erst nach Vornahme der Abrechnung (§. 47) stattfinden.

Bei Rentendarlehen ist die Ausgabe der Rentenbriefe zulässig, sobald der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist.

§. 64.

Der Gesamtbetrag der von der Landesgenossenschaft ausgegebenen Rentenbriefe darf keinesfalls größer sein als die Summe der für die einzelnen Liegenschaften bestimmten Rentencapitalien, zuzüglich der Summe der auf Grund von Meliorationen gewährten Rentendarlehen.

Wurde bei der neuerlichen Übertragung eines Rentengutes infolge einer Wertverminderung das neue Rentencapital in einem solchen Betrage bestimmt, daß der noch nicht getilgte Rest des früheren Rentencapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§. 47) etwa noch nicht getilgten Theiles eines Rentendarlehens diesen Betrag übersteigt, so ist die Genossenschaft verpflichtet, sofort Rentenbriefe in der Höhe dieser Differenz einzuberufen.

Der erforderliche Betrag ist von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte aufzubringen.

§. 65.

Rentenbrieffonds und Tilgung.

Für die Abwicklung des Rentenbriefgeschäftes sind von der Landesgenossenschaft drei Fonds zu errichten:

- a) Der Rentenbrief-Zinsfond;
- b) der Rentenbrief-Tilgungsfond;
- c) der Rentenbrief-Reservefond.

§. 66.

Der Rentenbrief-Zinsfond dient zur Verzinsung der Rentenbriefe und wird gebildet:

- a) Aus den zur Verzinsung der Rentencapitalien und Rentendarlehen bestimmten Theilen der eingeflossenen Gutsrenten;
- b) aus dem Reinertragnisse, welches die von der Landesgenossenschaft erworbenen Liegenschaften vor der Übergabe an den Rentengutsübernehmer abwerfen.

Der Rentenbrief-Zinsfond kann bei vertrauenswürdigen Creditinstituten angelegt, sowie zur Escomptierung von Rentenbrief-Coupons, wenn sie längstens in einem halben Jahre fällig werden, benützt werden.

§. 67.

Der Rentenbrief-Reservefond dient zur Deckung etwaiger Abgänge des Rentenbrief-Zinsfonds und wird gebildet:

- a) Aus den verjährten Rentenbriefen und Coupons;
- b) aus den an Verzugs- und Stundungszinsen einfließenden Beträgen;
- c) aus jenem Theile der bilanzmäßigen Überschüsse der Landesgenossenschaft sowie der Zuschüsse der Bezirksgenossenschaften, welche in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte dem Rentenbrief-Reservefonde zuzuwenden sind;
- d) aus jenen Beträgen, um welche der Erlös der nach §. 23 auszugebenden Rentenbriefe den für die Zahlung der Genossenschaft thatsächlich erforderlichen Betrag übersteigt;
- e) aus den Zinsen der Bestände aller im §. 65 erwähnten Fonds.

Der Rentenbrief-Reservefond ist entweder bei vertrauenswürdigen Creditinstituten auf kurze Zeit oder in pupillar sichereren Werten nutzbringend anzulegen.

§. 68.

Der Rentenbrief-Tilgungsfond dient zur Tilgung der Rentenbriefe und wird gebildet:

- a) Aus den zur Tilgung der Rentencapitalien und Rentendarlehen bestimmten Theilen der eingeflossenen Gutsrenten;
- b) aus den zur beschleunigten Tilgung von Rentencapitalien und Rentendarlehen bar geleisteten Beträgen.

Der Rentenbrief-Tilgungsfond kann bei vertrauenswürdigen Creditinstituten angelegt, sowie zur Escomptirung verlosteter Rentenbriefe benützt werden.

§. 69.

Die Landesgenossenschaft hat den Tilgungsfond nach ihrer Wahl entweder zum Ankaufe von eigenen Rentenbriefen, soferne sie al pari oder darunter erhältlich sind, oder zur baren Einlösung der durch das Loß zu bestimmenden Rentenbriefe nach ihrem vollen Nominalwerte zu verwenden.

Die im Wege des Rückkaufes oder der Verlosung erworbenen Rentenbriefe sind gleich den behufs Abstattung von Rentencapitalien oder Rentendarlehen zurückgestellten Rentenbriefen sofort zu vernichten.

§. 70.

Die Verlosung der Rentenbriefe hat öffentlich und in der Regel einmal im Jahre zu erfolgen. Die Landesgenossenschaft ist jedoch jederzeit zur Verlosung selbst aller Rentenbriefe auf einmal berechtigt.

Die Summe der zu verlosenden Rentenbriefe hat jenem Betrage zu entsprechen, welcher acht

Tage vor der Verlosung den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, insofern derselbe nicht gemäß §. 69 zum Ankaufe eigener Rentenbriefe verwendet wird. Beträge unter dem Nominalbetrage der niedrigsten Appoints bleiben außer Anschlag.

Die Nummern der gezogenen Rentenbriefe sind durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung und der betreffenden Landeszeitung zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Verlosung von Rentenbriefen wird erst zwei Jahre nach Beginn der Rentenbriefausgabe wirksam.

§. 71.

Die Zahlung eines verlosten Rentenbriefes erfolgt sechs Monate nach der Verlosung gegen Rückstellung des Rentenbriefes sammt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verzehrten Zinsen und gegen Abzug etwa fehlender, nicht verfallener Coupons.

Die Verzinsung der verlosten Rentenbriefe hört vom Verfallstage an auf.

§. 72.

Rechte des Rentenbriefinhabers.

Der Inhaber eines Rentenbriefes hat Anspruch auf Zahlung der Coupons am Fälligkeitstage ohne allen Abzug und auf Rückzahlung des Rentenbriefes in seinem vollen Nominalbetrage an dem durch die Verlosung bestimmten Tage.

§. 73.

Haftung.

Für die Erfüllung ihrer Rentenbriefverbindlichkeiten haftet die Landesgenossenschaft mit ihrem gesammten Vermögen.

Für die Befriedigung der Ansprüche aus den Rentenbriefen sind die im §. 65 bezeichneten Fonds in der Gesamtheit ihrer jeweiligen Bestände, dann die Rentencapitalien und Rentendarlehen, welche die Landesgenossenschaft von den Rentengutsbesitzern zu fordern hat, sowie die sonstigen der Landesgenossenschaft gemäß des gegenwärtigen Gesetzes gegen die Rentengutsbesitzer zustehenden Forderungen, endlich die im Eigenthume der Landesgenossenschaft stehenden, zur Umwandlung in Rentengüter oder zur neuerlichen Übertragung als solche bestimmten Liegenschaften mit der Bestimmung als Caution bestellt, daß sie zur vorzugsweisen Deckung der Rentenbriefe zu dienen haben.

§. 74.

Für die im §. 72 erwähnte Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbriefzinsen haftet der Staat als Bürge.

Ergibt sich, daß der Rentenbrief-Zinsenfond zur Einlösung der im nächsten Coupontermine fällig

werdenden Coupons voraussichtlich nicht hinreichen werde, so hat die Landesgenossenschaft über jene Rentengüter, welche ohne erlangte Sturzung mit der fälligen Rente seit mehr als 14 Tagen im Rückstande sind, sofort die Zwangsverwaltung oder Enteignung zu verhängen und zur Deckung der erwähnten Zinsenverpflichtungen zunächst den Rentenbrief-Reservefond, dann den nach dem Gesetze, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu bildenden allgemeinen Reservefond heranzuziehen.

Reicht auch dieser hiezu nicht aus, so werden der Landesgenossenschaft die zur Einlösung der nächstfälligen Rentenbriefcoupons erforderlichen Vorschüsse vom Staatschatz unverzinslich gewährt.

Dieser Vorschuss kann frühestens 14 Tage vor der Fälligkeit begehrt werden.

§. 75.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die gemäß §. 74 erhaltenen Staatsvorschüsse aus dem Tilgungsfonde sofort zurückzuerstatten. Sie hat zu diesem Behufe von der im §. 69 vorgesehenen Verwendung des Tilgungsfondes insoweit Umgang zu nehmen, bis diese Staatsvorschüsse vollständig abbezahlt sind.

Die aus dem Tilgungsfonde zur Erstattung von Staatsvorschüssen jeweils entnommenen Beträge und das infolge des Aufschubes der Tilgung eintretende Zinsenerfordernis sind von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu decken. Von dieser Einhebung ist insoweit Umgang zu nehmen, als die für Rentencapitalien und Rentendarlehen nach dem Tilgungsplane derselben (§. 68, lit. a) thatsächlich eingeflossenen Tilgungsbeträge jenen Betrag übersteigen, der in Gemäßheit des Tilgungsplanes der Rentenbriefe zu deren Einlösung zu verwenden war.

§. 76.

Rentenbrief-Revisionscommission.

Das Statut der Landesgenossenschaft hat Vorschriften über die Bildung einer Revisionscommission festzusetzen, welcher die Controle über das gesammte Rentenbriefgeschäft obliegt. Dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium steht die Ernennung einer im Statute zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Revisionscommission zu.

Die Rentenbriefe dürfen nicht ausgefertigt werden, bevor durch die Revisionscommission und durch einen vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestellenden Regierungskommissär die Berechtigung zur Ausgabe der Rentenbriefe im Sinne des §. 62 dargethan wurde.

Die Revisionscommission legt alljährlich der politischen Landesbehörde eine Nachweisung über die

am Schlusse des abgelaufenen Jahres im Umlaufe gewesenen Rentenbriefe, über die Rentencapitalien, die Rentendarlehen, die Eingänge an Gutsrenten, die Enteignungen und über das sonstige Ergebnis der Gehabung vor. Die politische Landesbehörde übermittelte diese Nachweisung nach vorgenommener Überprüfung dem Finanz- und Ackerbauministerium, welche zur Ertheilung von Weisungen an die Revisionscommission berechtigt sind.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 77.

Die in den Gesetzen vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, über Pfandbriefe und über die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen getroffenen Bestimmungen finden auch auf die nach diesem Gesetze ausgegebenen Rentenbriefe und hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Besitzer solcher Rentenbriefe Anwendung.

§. 78.

Die zur Begründung oder Enteignung eines Rentengutes erforderlichen bürgerlichen Eintragungen sind gebührenfrei.

Auf die von den Landesgenossenschaften ausgegebenen Rentenbriefe und deren Coupons, sowie auf die von den Landesgenossenschaften ausgestellten Quittungen über die gezahlten Gutsrenten-, Rentencapitals- oder Rentendarlehensbeträge finden die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, mit der Maßgabe sinn- gemäße Anwendung, daß die Quittungsgebühr nicht von jeder einzelnen Empfangspost, sondern nach der Gesamtsumme der in einem Vierteljahre eingegangenen Beträge zu bemessen ist.

Die Übertragung einer Liegenschaft an die Landesgenossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist gebührenfrei.

Die Übertragung einer Liegenschaft von der Landesgenossenschaft an den Rentengutsübernehmer ist gebührenfrei, sofern die Übertragung an den früheren Eigenthümer oder Miteigenthümer erfolgt; für jede andere Übertragung eines Rentengutes ist die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.

Übertragungen von Rentengütern, welche nach den vorstehenden Absätzen die Gebührenfreiheit genießen, sind bei Ermittlung eines Nachlasses an der Gebühr für eine spätere Übertragung (Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181) nicht zu berücksichtigen.

§. 79.

In jenen Ländern, in welchen vor Beginn der Ausgabe der genossenschaftlichen Rentenbriefe durch die Landesgesetzgebung ausgesprochen wird, daß das

Land an Stelle des Staates in dem durch §. 74 bezeichneten Umfange die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, entfällt die Bürgschaft des Staates, und kommen die in den §§. 74 und 75 bestimmten Verpflichtungen und Rechte des Staatschazes dem Lande zu.

Hiebei tritt in den Fällen der §§. 23, 38, 39, 47, 48, 50, 56, 61 und 63 die Kompetenz des Landesauschusses an Stelle der des Ackerbauministeriums, und hat das Ackerbauministerium in den Fällen der §§. 13, 18, 28, 33, 44 und 45 vor seiner Schlusssaffung das Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu pflegen. Dem Landesauschusse steht überdies das Recht zu, eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern in die Rentenbrief-Revisionscommission zu entsenden und die Vorlage der im §. 76 bezeichneten Nachweisungen zu fordern.

Wurde die Bürgschaft für die Rentenbriefe vom Lande im Sinne des ersten Absatzes übernommen, so kann die Landesgesetzgebung auch anordnen, daß bei der Wertermittlung von Liegenschaften (§. 6) ein höheres Multiplum als das 25 fache des Catastralreinertrages zugrunde zu legen ist.

§. 80.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern sechs Monate, nachdem die Constituirung der Landesgenossenschaft auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte erfolgt ist, in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der erfolgten Constituirung ist hinsichtlich jeder einzelnen Landesgenossenschaft durch das Reichsgesetzblatt zu verlautbaren.

§. 81.

In jenen Fällen, in welchen an dem Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, die Feilbietungstermine schon rechtskräftig angeordnet worden sind, ist die executive Feilbietung, wenn der Zuschlag an einem dieser Termine thatsächlich erfolgt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchzuführen.

In allen anderen Fällen hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung innezuhalten und im Sinne des §. 3 zunächst festzustellen, ob die Liegenschaft in eine landwirtschaftliche Genossenschaft einbezogen ist. Hinsichtlich jener Liegenschaften, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, ist sodann im Sinne der §§. 4 bis 15 vorzugehen.

§. 82.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Justiz, der Finanzen und des Innern betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu den

Gesekentwürfen, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte

und

betreffend die Errichtung von Rentengütern.

Die Organisation des Berufsstandes der Landwirte, welche heute bei dem fortschreitenden Einflusse der überseeischen Concurrrenz, bei der drückenden und fortwährend in Zunahme begriffenen Hypothekarbelastung der Grundstücke und angesichts der an sie gestellten, beständig wachsenden Anforderungen auf ein Minimum des landwirtschaftlichen Reinertrages angewiesen sind, wird immer mehr und mehr als Bedürfnis empfunden.

Die Entwicklung, welche in den verschiedenen Staaten im Laufe der Zeit das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung genommen hat (Beilage I), läßt deutlich das Bestreben erkennen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung in dem Zusammenschlusse zur gemeinsamen Erstrebung ihrer Aufgaben und Zwecke ein Mittel an die Hand zu geben, welches sie befähigen soll, in der großen Weltwirtschaft den Concurrrenzkampf auszunehmen, welchem die einzelnen in ihrer Isolirung als Individuen minder gewachsen sind.

Auch in Oesterreich macht sich das Bedürfnis nach einer Organisation, welche der gewerbliche Berufsstand bereits erreicht hat, für den Berufsstand der Landwirte immer mächtiger geltend.

Die Regierung hat denn auch seit längerer Zeit dieser Frage der Organisation und Stärkung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung das Augenmerk zugewendet und Studien darüber gepflogen, wie eine Reform des in Oesterreich noch wenig entwickelten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anzubahnen wäre.

Schon die Allerhöchste Thronrede vom 11. April 1891, mit welcher die gegenwärtige Session des Reichsrathes eröffnet wurde, hat einer Vorlage erwähnt, welche vorbereitet werde, „um die genossenschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen Berufe zu fördern und dadurch einen weiteren Schritt zur Festigung der Verhältnisse dieses so wichtigen und zahlreichen Theiles der Bevölkerung zu thun.“

Als Resultat der Studien, Erhebungen und längeren Verhandlungen zwischen den beteiligten Centralstellen werden nunmehr die beiden Gesekentwürfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Von diesen Gesekentwürfen strebt jener, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirte, die erwähnte Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes, sowie die Förderung der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an.

Wie aus der in Beilage II enthaltenen Darstellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der sonstigen landwirtschaftlichen Interessenvertretung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und

Ländern zu ersehen, ist in denselben die landwirtschaftliche Bevölkerung noch nicht zu einer durchgreifenden und auch für alle Gebiete ihres wirtschaftlichen Lebens Erfolg versprechenden Organisation gekommen. Insbesondere zeigt sich, daß trotz des nunmehr zwanzigjährigen Bestandes des österreichischen Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine nicht annähernd so bedeutende Ausbreitung und Wirksamkeit wie beispielsweise in Deutschland gefunden haben, ein Resultat, welches umso bemerkenswerter erscheint, als die in Deutschland vielfach gerade zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 eingeführte Genossenschaftsart, nämlich die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern schon durch das erwähnte Gesetz vom Jahre 1873 geschaffen worden war.

Aus der Beilage II ist aber anderseits auch zu erkennen, daß fast überall in der landwirtschaftlichen Bevölkerung einzelne genossenschaftliche Erfolge und das Bestreben nach einer größeren Ziele verfolgenden Ausbildung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vorhanden sind. Die landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften, sowie die in einzelnen Ländern bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte und Landesculturräthe haben zum Theile selbst bereits einzelne genossenschaftliche Aufgaben einfacherer Art durchgeführt, zum Theile aber auch die Gründung einzelner landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Systeme Schulze-Delitsch oder Raiffeisen veranlaßt oder gefördert. Fast allgemein jedoch tritt die Erscheinung zutage, daß die einzelnen, manchmal gewiß sehr lebensfähigen Bestrebungen, welche auf kleine Kreise beschränkt sind und oft zu einer Vereinigung der zersplitterten Einzelkräfte in einer höheren Organisationsform behufs Lösung umfassenderer genossenschaftlicher Aufgaben nicht zu gelangen vermögen, entweder verkümmern und manchenorts gar nicht zur Gestaltung kommen, da es an einer planmäßigen Organisation von unten nach oben fehlt, oder aber Erfolge aufweisen, welche weitans bedeutender sein könnten, wenn diese Organismen sich untereinander wieder zusammenschließen und gegenseitig unterstützen würden.

Allen diesen zutage getretenen Übelständen beabsichtigt der erste Gesetzentwurf durch die Errichtung neuer Organismen, der Berufsgenossenschaften der Landwirte, abzuwehren, ohne jedoch deshalb die übrigen Formen der landwirtschaftlichen Körperschaften in ihrer Entwicklung zu behindern. Vielmehr sollen durch die Berufsgenossenschaften auch landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der verschiedensten, den einzelnen Orten und Verhältnissen angepaßten Art gegründet oder gefördert werden.

Diese Berufsgenossenschaften der Landwirte sind (§. 1) als Bezirksgenossenschaften in jedem Gerichtsbezirke und als Landesgenossenschaften in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gedacht. Überdies sollen in jeder Gemeinde Vertrauensmänner (§§. 1 und 5) fungiren. Die Berechnung von Anzahl, Mitgliederstand und Umfang der Sprengel der Bezirksgenossenschaften ist in Beilage III zur Darstellung gebracht.

Die Genossenschaften werden (§. 2) sowohl die allgemein sittlichen Zwecke jedes Genossenschaftswesens (vgl. Beilage I), als auch eine Reihe von rein wirtschaftlichen und socialen Aufgaben zu erfüllen haben.

Es wurde dabei die Form der Zwangsgenossenschaft, welche ja auch in ähnlicher Weise für das Gewerbe besteht, gewählt, um ein ganzes System von Genossenschaften zu schaffen, welche sowohl unter einander, als auch mit einer höheren Organisationsform in Beziehung treten, wodurch gerade, wie die Erfahrungen in anderen Staaten bei den freiwilligen Verbänden zeigen, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossenschaft erhöht, ja vielfach erst die Lebensfähigkeit derselben bedingt wird. Übrigens ist der Gedanke der Zwangsgenossenschaft auch schon in manchen Kreisen der heute auf dem Principe der freiwilligen Begründung fußenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte, sowie in sonstigen Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung spontan zum Ausdruck gekommen.

Unter den wirtschaftlichen Aufgaben (§. 16) der zu schaffenden Berufsgenossenschaften ist — abgesehen von den anlässlich der Besprechung des Gesetzentwurfes über die Rentengüter zu erörternden Geschäften — insbesondere der gemeinsame Ankauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte der Genossenschafter und die Errichtung von Lagerhäusern zu diesem Zwecke, sowie die Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredits und des auf Grund der eingelagerten Producte zu gewährenden Credits hervorzuheben. Während der Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel heute schon von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften, wenn auch nicht in der großartigen und wohl organisirten Weise wie von den Genossenschaften anderer Staaten betrieben wird, fehlt es noch fast gänzlich an landwirtschaftlichen Productiv- und Absatzgenossenschaften. Die Schaffung von solchen wird aber gerade einem allseits hervortretenden Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechen, da sie berufen sein sollen, die zerstreuten, vom Strome des großen Handelsverkehrs vielfach abgeschnittenen und auf die Zufälligkeiten und oft drückenden Preise des Zwischenhandels angewiesenen Productionskräften der kleinen Land-

wirtschaftlichen Betriebe mit den günstigen Absatzverhältnissen des großen Marktes in Verbindung zu setzen. Andererseits soll die Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredits, sowie des Credits auf Grundlage der an die Lagerhäuser abgelieferten Producte den Landwirt davor bewahren, daß er seine Producte um jeden Preis loszuschlagen muß oder auch bei kleinen Inventarsverlusten und vorübergehenden Calamitäten gezwungen ist, sein Gut mit kostspieligen und oft wucherischen Hypothekendarlehen zu belasten.

Die Berufsgenossenschaften sollen nicht Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit solidarischer Haftung ihrer Mitglieder sein (§. 18), sondern Genossenschaften besonderer Art. Sie sollen sich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Zwecke bedienen, wo dies zweckmäßig oder erforderlich ist (§. 17). Den Ankauf, Verkauf und die Errichtung von Lagerhäusern sollen sie jedenfalls auch selbst besorgen. Sie werden zu diesen Geschäften, da ihnen die im Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften normirte Haftpflicht der Genossen fehlt, durch das Umlagerecht befähigt sein.

Die pecuniären Mittel nämlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Berufsgenossenschaften durch Umlagen (§§. 19 bis 27) aufbringen, welche als Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer einzuheden sind und unter Umständen auch von den politischen Behörden zwangsweise eingehoben werden können.

Die Genossenschaften sind auf Gewinn nicht berechnet, und müssen daher alle eventuellen Überschüsse an die verschiedenen Reservefonds abgeführt werden. Die Umlagen sollen zur Deckung der Auslagen ausreichen und den einzelnen Landwirt nicht übermäßig belasten. Ein beiläufiges Bild von den einzuheden Umlagen ist aus Beilage IV zu entnehmen.

Die Regierung soll in den Berufsgenossenschaften eine Vertretung (§. 28) haben, welches Recht der Gesezentwurf auch den Landesauschüssen einräumt (§§. 29 und 30), wenn in den Ländern, wo Bezirks-genossenschaften der Landwirte und Landesculturräthe bestehen, durch Landesgesetze die Auflösung dieser Körperschaften und die Übertragung ihrer landesculturellen Aufgaben auf die Berufsgenossenschaften beschlossen wird, oder wenn von dem Lande die anlässlich der Besprechung des Gesezentwurfes über die Rentengüter zu erwähnende Haftung für die Rentenbriefe übernommen wird. Dadurch soll einerseits eine allmähliche Überleitung dieser heute schon bestehenden Interessenvertretungen in die zu schaffenden Berufsgenossenschaften angebahnt, andererseits aber für die Landesvertretung die Möglichkeit offen gelassen werden, den ihr nöthig scheinenden Einfluß auf die Gestaltung und Verwaltung der neuen Körperschaften zu nehmen.

In den §§. 31 bis 35, welche die Revision und behördliche Aufsicht der Berufsgenossenschaften vorsehen, wird auch für die Revision der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Basis geschaffen. Der Mangel einer wirksamen Revision bei den heute bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird ziemlich allgemein empfunden. Diesem Übelstande ist es oft zuzuschreiben, daß derartige Genossenschaften zugrunde gingen und dadurch die Bevölkerung von der Gründung neuer Genossenschaften abgeschreckt wurde. Es schien daher angezeigt, den von den Berufsgenossenschaften ins Leben zu rufenden Genossenschaftsverbänden die Revision für die unterstehenden Genossenschaften zuzuweisen, während die außerhalb des Verbandes stehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Recht erhalten sollen, ihre Revision gegen eine mäßige Entschädigung von den Berufsgenossenschaften besorgen zu lassen.

In den §§. 37 und 38 sind endlich gewisse Steuer- und Gebührenbefreiungen für die geplanten Berufsgenossenschaften festgesetzt, welche im allgemeinen über den Rahmen der auch den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumten Begünstigungen nicht hinausgehen, und insoweit sie einige, dem Wesen der Berufsgenossenschaft entsprechende weitergehende Zugeständnisse enthalten — wie zum Beispiel die Gebührenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen und executiven Pfandrechtes für dieselben, oder die Gebührenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne des Gesezentwurfes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden abschließen — aus Rücksicht für die von diesen Körperschaften erwartete Förderung der allgemeinen Interessen der Bevölkerung gewährt werden sollen.

Mit dem eben besprochenen Gesezentwurfe steht jener über die Errichtung von Rentengütern in engem Zusammenhange und bildet eigentlich eine Ergänzung des im §. 16 des ersteren Entwurfes beschriebenen Wirkungskreises der Berufsgenossenschaften. Er behandelt die in wirtschaftlicher und socialer Hinsicht bedeutendste Aufgabe der zu schaffenden Körperschaften, indem er die allmähliche Ablösung der drückenden Hypothekarlasten von den landwirtschaftlichen Liegenschaften und zugleich die Schaffung unbelastbarer Rentengüter in Aussicht nimmt.

Aus Beilage V sind die verschiedenen Verschuldungsformen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und die großen Summen der Belastung zu ersehen, welche heute auf den landwirtschaftlichen Realitäten liegt. Es ist daraus auch zu ersehen, wie viele Güter zur executiven Feilbietung gelangt sind, und welche großen Verluste auch die Hypothekargläubiger bei derselben erlitten haben.

Unter solchen Umständen muß es die Aufgabe der landwirtschaftlichen Verwaltung des Staates sein, die Ablösung dieser an dem Volkswohlstande zehrenden und die Thatkraft des bedrückten Landwirtes lähmenden

Hypothekarlasten ins Auge zu fassen. Es sind daher in dem Gesetzentwurfe über die Errichtung von Rentengütern die Grundsätze niedergelegt worden, nach welchen diese Ablösung ohne Schädigung der wohlverordneten Gläubigerrechte durchzuführen wäre.

Vorschläge und theilweise Erleichterungsversuche sind in dieser Hinsicht schon wiederholt gemacht worden (Beilage VI).

Es scheint jedoch unthunlich, eine derartige Ablösung der Hypothekarlasten durch eine umfassende und alle beteiligten Kreise sofort berührende Action zu bewerkstelligen, ohne die Gefahr einer allgemeinen Erschütterung und Umwälzung der Bodentwerths- und Hypothekarcreditverhältnisse heraufzubeschwören.

Bei Verfassung des Gesetzentwurfes wurde daher von dem Gedanken ausgegangen, daß nur jene Fälle, in welchen über landwirtschaftliche Liegenschaften durch die executive Feilbietung eine wirtschaftliche Krise hereingebrochen ist, dazu benützt werden sollen, um unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme der exequirten Liegenschaft behufs Umwandlung derselben in ein Rentengut durch die Landesgenossenschaft und die Auszahlung der Hypothekarschulden im Wege der Meißbotvertheilung herbeizuführen (§§. 3 bis 15).

Die Genossenschaft soll nämlich in diesem Falle verhalten sein, nach einem gesetzlich vorgezeichneten, billig bemessenen Maßstabe (Beilage VII) für sich eine Wertermittlung der zur Execution gelangenden Liegenschaft vorzunehmen (§§. 5 bis 12) und bis zu dem derart festgestellten Wertbetrage bei der executiven Feilbietung mitzubieten (§. 13). Dabei ist auch Vorsorge getroffen, daß die Mitbieter, welche mit der Landesgenossenschaft bei der Feilbietungstagsatzung concurriren, zum Vorerlage des Erstehungspreises, soweit nicht gewisse Hypothekardarlehen öffentlicher Körperschaften in Frage kommen, verpflichtet sind (§. 14). Damit soll der leichtfertigen Intabulation von Kaufschillingssreften, einer wichtigen Verschuldungsform (Beilage V) vorgebeugt werden. Die Landesgenossenschaft hat die erstandene Liegenschaft dem Rentengutsverfahren (§§. 22 bis 32) zu unterwerfen.

Daneben ist allerdings noch im Gesetze die freiwillige Begründung von Rentengütern vorgesehen (§§. 16 bis 21), welche Bestimmung jedoch auch nicht die Gefahr einer allzu weite Kreise gleichzeitig treffenden Maßregel in sich birgt, nachdem der Landesgenossenschaft wie dem Ackerbauministerium ein Ablehnungsrecht zusteht und die den Rentengutsbesitzern auferlegten Beschränkungen nur eine allmähliche Entwicklung der Rentengüter erwarten lassen.

Während nach den preussischen Rentengütergesetzen (Beilage VIII) vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891 die freiwillige Begründung von Rentengütern durch Vertrag zwischen zwei Privatpersonen über die Abrennung und den Verkauf eines Liegenschaftstheiles und die Abstattung des Kaufpreises in Form einer Geldrente erfolgen kann und die Ablösung der Rentenschuld durch die Rentenbanken ermöglicht ist, hat der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentengütern vorläufig nur die Begründung von Rentengütern, beziehungsweise die allmähliche Ablösung der Rentenlast durch Vertrag zwischen einem Landwirte und einer Corporation, der Landesgenossenschaft, zugelassen.

Es liegt dabei eine gewisse Ähnlichkeit mit der durch das englische Small-Holdings-Gesetz vom Jahre 1892 (Beilage IX) ermöglichten Schaffung von landwirtschaftlichen Rentenstellen, welche durch Vertrag zwischen einem Privaten und dem Grafschaftsrathe begründet werden, vor.

Der Eigenthümer einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft kann freiwillig um die Umwandlung derselben in ein Rentengut bei der Genossenschaft ansuchen. Ist die Liegenschaft über ihren Wert hinaus belastet, so wird es dabei zur Feilbietung und zu einem gleichen Vorgehen der Genossenschaft bei derselben wie bei der erwähnten zwangsweisen Begründung eines Rentengutes kommen (§. 20.) Ist die Liegenschaft dagegen nicht überlastet, so soll die Landesgenossenschaft die Liegenschaft kaufen, die Hypothekarschulden begleichen und das Gut in ein Rentengut umwandeln (§. 21.)

Durch die Aufnahme der Bestimmungen über die freiwillige Begründung von Rentengütern in den Gesetzentwurf soll auch eine wichtige Ergänzung zu dem heute bestehenden österreichischen Executionsrechte geschaffen werden, nach welchem der Schuldner trotz drückendster Überlastung des Gutes durch eigene Initiative die executive Feilbietung desselben nicht herbeiführen kann.

Im Rentengutsverfahren (§§. 22 bis 32) wird das Rentencapital und die Gutsrente, und zwar im allgemeinen nach Maßgabe des von der Landesgenossenschaft zur Erwerbung der Liegenschaften gemachten Aufwandes festgestellt (§§. 23, 24.) Die Landesgenossenschaft wählt einen Übernehmer, wobei der frühere Eigenthümer, wenn er tüchtig und vertrauenswürdig ist, sowie seine nächsten Anverwandten vorzugsweise zu berücksichtigen sind (§§. 26 bis 28), und schließt mit demselben den Rentengutsvertrag ab (§. 30.)

Der Landesgenossenschaft, welche sich die Geldmittel für die Erwerbung der Liegenschaft durch Ausgabe von verzinslichen und verlosbaren Rentenbriefen (§§. 61 bis 64) verschafft, soll durch den Rentengutsvertrag die Verzinsungs- und Tilgungsquote für die Rentenbriefe, sowie eine Entschädigung für die Verwaltungskosten zugesichert werden.

Wie schon bezüglich der Begründung von Rentengütern, muß auch bezüglich des Begriffes eines Rentengutes bemerkt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich wesentlich von den preussischen Rentengütergesetzen unterscheidet. Während diese Gesetze hauptsächlich den Zweck verfolgen, den Grundbesitzerwerb und die Ansiedelung zu begünstigen und durch Abtrennung von Theilen großer Grundbesitze landwirtschaftliche Stellen für jene Bevölkerungskreise zu schaffen, welchen die Abzahlung des Kaufschillings nur in Form einer Rente möglich ist, soll in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, hauptsächlich der Gedanke einer theilweisen Hypothekarentlastung seinen Ausdruck finden. Es war daher auch nöthig, anstatt des in den preussischen Gesetzen statuirten Begriffes der Rentengüter, welcher — von einigen Bestimmungen abgesehen — keine wesentlichen Beschränkungen bezüglich des Verfügungsrechtes der Rentengutsbesitzer enthält, einen neuen Begriff des Rentengutes einzuführen.

Die Ablösung der Hypothekarlasten durch die Landesgenossenschaft und die Abzahlung derselben durch den früheren Eigenthümer in Form einer Rente soll den Zweck haben, an Stelle des früheren Gläubigers im Interesse des Besitzers der landwirtschaftlichen Liegenschaft einen genossenschaftlichen Gläubiger, die Landesgenossenschaft, zu setzen. Diese mit Aufwand an Arbeit und Kosten verbundene Vermittlungsthätigkeit der Landesgenossenschaft würde aber keinen nachhaltigen Erfolg versprechen, wenn die durch das geschilderte Verfahren bereinigten Rentengüter neuerdings der Verschuldbarkeit offen stünden. Es wurden daher im Gesetzentwurfe (§§. 33 bis 54) Bestimmungen vorgeesehen, welche darauf abzielen, die Verschuldbarkeit der Rentengüter, solange sie den Rentengutscharakter haben, auszuschließen, sowie jede Veräußerung, Verpachtung und Zertheilung der Rentengüter oder die Begründung von Servituten und Reallasten auf denselben von der Einwilligung der Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministeriums abhängig zu machen. (§§. 33 bis 36.) Durch diese Beschränkungen des freien Eigenthumsrechtes soll der Landesgenossenschaft die Möglichkeit geboten sein, auf wesentliche Verfügungen über das Rentengut Einfluß zu nehmen, und sollen insbesondere die verschiedenen Formen der Verschuldung (Beilage V) von dem Rentengute ferngehalten werden. Aus demselben Grunde wurde dafür gesorgt (§§. 51 bis 53), daß beim Ableben des Rentengutsbesitzers das Rentengut unbelastet auf einen einzigen Übernehmer übergehe.

Diese Beschränkungen der freien Verfügung des Rentengutsbesitzers über sein Eigenthum sind zur Sicherung der Landesgenossenschaft erforderlich, und sie sollen für den Rentengutsbesitzer, welcher auch die Hoffnung auf einstige wirtschaftliche Selbständigkeit des Gutes immer vor Augen hat, keine bedrückende Unfreiheit, sondern eine segensreiche genossenschaftliche Überwachung und eine wirtschaftliche Erziehung bedeuten. Im allgemeinen ist diese Beschränkung des freien Verfügungsrechtes für einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren gedacht. Je nach dem Rentenbriefzinsfuße ($3\frac{1}{2}$, 4 oder $4\frac{1}{2}$ Procent) wird die Tilgungsperiode der Rentenbriefe bei $\frac{1}{2}$ procentiger Tilgungsquote $60\frac{1}{2}$, $56\frac{1}{12}$ oder $52\frac{1}{3}$ Jahre betragen. Diese Periode kann allerdings durch Zwischenfälle (gewisse Erbfälle, Rentendarlehen oder Verlängerung der Rentenbrieftilgung) auch verlängert werden.

Für die Zeit der Unbelastbarkeit des Gutes wird dem Creditbedürfnisse des Rentengutsbesitzers nicht nur durch die den Berufsgenossenschaften der Landwirte obliegende Organisation des Personalcredits Rechnung getragen werden, sondern es soll auch bei allmählicher Abstattung der Rentenschuld dem Rentengutsbesitzer die Möglichkeit geboten sein, von der Landesgenossenschaft selbst Rentendarlehen zu Meliorations- und sonstigen Zwecken unter genauer genossenschaftlicher Überwachung zu erhalten. (§§. 55 bis 60.)

Um die Solvenz der Landesgenossenschaft zu garantiren und ihr wirksame Handhaben zur Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentengüter zu geben, war es nothwendig, ein eigenes Verfahren der Zwangsverwaltung und Enteignung festzusetzen (§§. 40 bis 50), welches sie befähigen soll, sich gegen Verluste durch lässige und unredliche Rentengutsbesitzer zu sichern. Dabei soll eine Abrechnung (§. 47) stattfinden, welche jedoch keine Fälligkeit des Rentencapitals zur Folge hat, sondern der Landesgenossenschaft nur das Recht auf bereits fällige Rückstände sowie das Eigenthum am Rentengute zurückgibt, während der Enteignete das Recht auf Ersatz der bereits getilgten Beträge und des Meliorationsaufwandes erhält. Das enteignete Rentengut wird wieder als Rentengut weiter ausgethan werden. (§. 50.)

Durch die Bestimmungen über die Rentenbrieffonds (§§. 61 bis 76) soll das Rentenbriefgeschäft der Landesgenossenschaft selbständig gemacht und einer eigenen Controle (§. 76) unterstellt, zugleich aber auch eine primäre Haftung der für das Rentenbriefgeschäft bei der Landesgenossenschaft bestehenden Activen für die Rentenbriefgläubiger sichergestellt werden. (§§. 73 und 77.)

Bei Verfassung des Gesetzentwurfes wurde zwar von der Annahme ausgegangen, daß die erwähnten Sicherungsmaßregeln und die fortwährend bis in die einzelne Gemeinde herab durchgeführte Beaufsichtigung der einzelnen Rentengüter die Landesgenossenschaft stets in den Stand setzen werde, ihre Rentenbriefverbindlichkeiten, für welche sie selbst haftet (§. 73), zu erfüllen. Dennoch schien es angemessen, für die Zahlung der Rentenbriefzinsen die Bürgschaft des Staates (§. 74) auszusprechen. Diese staatliche Garantie wurde im Interesse der größeren Markttätigkeit und eines günstigeren Börsencurses der Rentenbriefe, sowie in der

Erwägung in Aussicht genommen, daß die gekennzeichneten Aufgaben der Landesgenossenschaften von hervorragender Bedeutung nicht nur für die gesammte landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern dadurch auch für den ganzen Volkswohlstand überhaupt sind, und daß auch für andere Institutionen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie für die Papiere der preußischen Rentenbanken und staatlicher Creditkassen einzelner deutscher Staaten die Garantie von Staat oder Land in einer oft viel weiter gehenden Weise gewährt wurde. (Beilage X.) Übrigens soll es nach dem Gesetzentwurfe den einzelnen Ländern freigestellt werden (§. 79), die erwähnte Garantie an Stelle des Staatschätze zu übernehmen, in welchem Falle dann den Landesvertretungen eine entsprechende Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentengüter und des Rentenbriefgeschäftes eingeräumt würde.

Im §. 77 ist außer der Überwachung der erwähnten vorzugsweisen Befriedigung der Rentenbriefgläubiger (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48) auch die Pupillarsicherheit (Gesetz vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 93) für die Rentenbriefe in Aussicht genommen in der Erwägung, daß dieselben, welche auf die Haftung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes des ganzen Landes und überdies auf die staatliche Garantie gestützt sind, diese Qualitäten wohl beanspruchen können.

Für das Rentenbriefgeschäft sind gewisse Gebührenbegünstigungen (§. 78), wie solche auch sonst bei ähnlichen Geschäften von Creditinstituten gewährt werden, in Aussicht genommen, und soll auch bezüglich der Rentengutsübertragungen in dem Falle, als eine Liegenschaft durch das Eigenthumsverhältnis der Landesgenossenschaft nur hindurchgeht, die Gebührenfreiheit eintreten.

Im §. 80 ist Vorsorge getroffen, daß in den einzelnen Ländern die Landesgenossenschaften schon längere Zeit constituirt seien, bevor sie die wichtigen Functionen des Rentengutsgeschäftes übernehmen, während der §. 81 Übergangsbestimmungen für die bereits dem Executionsverfahren unterworfenen Liegenschaften enthält.





